

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	9
1 Grundsätzliches	
1.1 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	10
1.2 Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten	10
1.3 Das Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder	11
2 Aus der Arbeit im Jahr 2008	
2.1 Aktuelle Diskussionen zur Rechtsetzung	
2.1.1 Gesetzentwurf zur Neuordnung der Durchführung von Widerspruchsverfahren	14
2.1.2 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags	14
2.1.3 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker	15
2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine	
2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit	18
2.2.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine	18
2.3 Übersicht zu den im Jahr 2008 behandelten Vorgängen	19
2.3.1 Eingänge nach Sachgebieten	20
2.3.2 Abschlüsse nach Sachgebieten	20

3	Einzelfälle	
3.1	Kommunale Angelegenheiten	
3.1.1	Keine Benachteiligung von Ablösevereinbarungen im Kommunalabgabenrecht!	22
3.1.2	Abfallgebührensatzung mit höherrangigem Recht vereinbar?	24
3.1.3	Wasseransammlungen auf einem Privatgrundstück	26
3.2	Soziales, Familie und Gesundheit	
3.2.1	Antragsgemäße Entscheidung über berufliche Rehabilitierung	28
3.2.2	Zahlung von Bundeselterngeld an die Großmutter	28
3.2.3	Bewilligung eines Rollstuhls durch die Krankenkasse	29
3.2.4	Zeitnahe Entscheidung über einen Rentenantrag wegen voller Erwerbsminderung	29
3.2.5	Prüfung der Richtigkeit von Rentenberechnungen	30
3.2.6	Grad der Behinderung (GdB) und Zuerkennung von Merkzeichen	30
3.2.7	Gewährung einer SED-Opferrente	33
3.2.8	Überprüfung von Rentenbescheiden – Ruhen der Verfahren	33
3.2.9	Hausärztliche Versorgung ländlicher Gebiete	36
3.2.10	Rente gewährt, aber nicht gezahlt	38
3.2.11	Unterhaltsanspruch für Enkelin	39
3.2.12	Schulsporthallen-Belegungsplan	40
3.2.13	Schlichtungsverfahren in Arzthaftpflichtfragen – Beschwerden bei der Landesärztekammer	41
3.2.14	Antragsformular für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und von Merkzeichen nach dem SGB IX wurde nach Anregung der Bürgerbeauftragten überarbeitet	42
3.3	Bau, Landesentwicklung und Medien	
3.3.1	Beeinträchtigung durch Verkehrszeichenregelung	43
3.3.2	Der Zustand von Straßen interessiert viele Bürger	44

3.3.3	„Ver-rückter“ Grenzstein	44
3.3.4	Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen	46
3.3.5	Hilfreiche Bescheinigung dank Auskunft der Bürgerbeauftragten	48
3.3.6	Umgestaltung von Verkehrswegen – aber nicht zu Lasten der Anwohner	49
3.3.7	Bauvorhaben – Bauvorschriften – Baudurchführung	50
3.4	Wirtschaft, Technologie und Arbeit	
3.4.1	Wohngeld	50
3.4.2	Bürgeranliegen im Rahmen nach dem SGB II	51
3.4.3	Aufhebungs- und Erstattungsbescheid durch die ARGE möglich	54
3.4.4	Bezahlt die ARGE ein MPU-Gutachten zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis?	55
3.4.5	Herausgabe von Personalakten	57
3.4.6	Anwendung des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“	58
3.5	Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	
3.5.1	Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit	60
3.5.2	Des Einen Freud – ist des Anderen ...	61
3.5.3	Wasserabführende Verrohrung unter einer Kreisstraße verstopft – wer schafft Abhilfe?	63
3.5.4	Was haben Altlasten mit Bankkrediten zu tun?	64
3.5.5	Gentechnisch veränderter Mais und Imkerei – geht das zusammen?	67
3.6	Polizei- und Ordnungsrecht	
3.6.1	Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – wichtige Voraussetzung zur Teilnahme am Straßenverkehr	70
3.6.2	Bürger fühlt sich durch verkehrsrechtliche Anordnung beeinträchtigt	72

3.7	Rechtspflege	
3.7.1	Gebührenfreiheit in sozialgerichtlichen Verfahren erhalten!	73
3.7.2	Grundbucheinsicht für jeden?	75
3.7.3	Erneut erheblicher Anstieg von Klagen und Eilanträgen bei „Hartz-IV“-Verfahren	77
3.8	Finanzwesen/offene Vermögensfragen	
3.8.1	Bearbeitungsdauer bei vermögensrechtlichen Ansprüchen hinterfragt	78
3.8.2	Fehlende Dokumente aus DDR-Zeiten für die Rentenversicherung – wo nachfragen?	78
3.8.3	Dauer eines Einspruchverfahrens beim Finanzamt – nachvollziehbar begründet!	79
3.9	Wissenschaft, Bildung und Kultur	
3.9.1	Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten	81
3.9.2	Anerkennung von Bildungsnachweisen	82
3.9.3	Schülerbeförderung; immer wieder ein Thema	83
3.9.4	Beim Amt für Ausbildungsförderung nachgehakt	83
3.10	Sonstiges	
3.10.1	Alte Familienstammbücher – neue Formulare!	85
3.10.2	Kommunikations-Probleme mit der GEZ	87

4	Schlussbemerkungen	89
----------	---------------------------	----

Anhang

Fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) in Thüringen vom 20. August 2008	90
Abkürzungsverzeichnis	96
Gesetze und Rechtsvorschriften mit Fundstellen	99



Vorwort

Hiermit lege ich meinen Bericht über meine Tätigkeit im Jahr 2008 vor, welchen ich gemäß § 5 Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten (Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz - ThürBüBG) dem Thüringer Landtag zu erstatten habe.

Dieser ist auch im Internet unter www.bueb.thueringen.de veröffentlicht und steht allen Interessierten zur Verfügung. Die Kommunikation mit dem Bürger ist von ausschlaggebender Bedeutung. Ziel ist es dabei, das Serviceangebot auszubauen. Im vorliegenden Bericht wird nur aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung vom „Bürger“ gesprochen.

Ich bedanke mich bei den Mitarbeiterinnen der Dienststelle für ihre engagierte Arbeit, welche es ermöglicht, dass eine erfolgreiche Bilanz der Tätigkeit im Jahr 2008 im Interesse der Bürgerinnen und Bürger gezogen werden kann.

Erfurt, im Januar 2009

Silvia Liebaug
Bürgerbeauftragte

1 Grundsätzliches

1.1 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Aus meiner Sicht besteht zwischen dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags und der Bürgerbeauftragten eine gute Zusammenarbeit. Die Aufgaben sind gesetzlich abgegrenzt und in der Praxis geht es um zwei Seiten einer Medaille, um die Bürger und deren Anliegen.

Nach § 1 Abs. 4 Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten (Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz - ThürBüBG) hat die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Im Berichtszeitraum hat die Bürgerbeauftragte an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilgenommen und über ihre Arbeit schriftlich berichtet. Gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG) wurden mir im Berichtszeitraum sieben Prüfaufträge erteilt. Dabei ging es um kommunale Angelegenheiten und ein Prüfauftrag erging im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem SGB II.

1.2 Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten

Der Europäische Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist vollkommen unabhängig und unparteiisch. Das Amt übt derzeit Herr Prof. P. Nikiforos Diamandouros aus.

Vom 2. bis 4. November 2008 fand in Berlin das sechste Seminar der Regionalen EU-Ombudsleute und Petitionsausschüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten statt, an welchem auch die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen teilgenommen hat.

Im Mittelpunkt stand der Ideen- und Erfahrungsaustausch der Ombudsleute, Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten aus insgesamt sieben EU-Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, Italien, Spanien und Groß-

britannien. Diskussionsschwerpunkte waren das „effektive Arbeiten für die Bürger“ und die „Bearbeitung von Beschwerden und Petitionen besonders verletzlicher Gruppen“ wie älterer Menschen und Migranten.

Ziel muss sein, die Arbeit von Ombudsleuten und Petitionsausschüssen stärker in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken, verbunden mit dem Anspruch der Stärkung von Ombudsleuten und Petitionsausschüssen im Interesse der „Schwächsten in der Gesellschaft“. In diesem Zusammenhang wurde auf die zunehmend wichtiger werdende soziale Funktion der Ombudsleute aufmerksam gemacht, welche durch bürgerfreundliches Agieren für Transparenz und Akzeptanz bei den Bürgern sorgt.

Ombudsleute vertreten die Grundrechte der Bürger. Aus diesem Grund ist die Unabhängigkeit der Ombudsleute außerordentlich wichtig.

1.3 Das Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder

Die turnusgemäß stattfindende Tagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten wurde im Berichtszeitraum von der Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Silvia Liebaug, ausgerichtet. Die Zusammenkunft fand vom 17. bis 19. September 2008 in Erfurt statt. Bürgerbeauftragte gibt es in den Ländern Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

Die Bürgerbeauftragten erörterten aktuelle Themen aus ihrer täglichen Arbeit und Probleme, die von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern an sie herangetragen wurden. Auch berieten die Bürgerbeauftragten über Möglichkeiten der Verbesserung ihrer Öffentlichkeitsarbeit, damit ihr Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger umfassender wahrgenommen werden kann. Im Rahmen der diesjährigen Tagung kamen die Bürgerbeauftragten auch mit dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags, Wolfgang Wehner, MdL, und weiteren Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie der Petitionsverwaltung ins Gespräch über ihre Arbeit.

Die Bürgerbeauftragten erörterten die Tätigkeit des Europäischen Ombudsmann Institutes (EOI). Aus dessen Arbeit berichtete das Mitglied des

Vorstandes, der stellvertretende Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Wolfgang Schloh. Beratungsgegenstand war ferner die den Bürgerbeauftragten häufig vorgebrachte Schilderung der Bürger, dass Bitten, Schreiben sowie Anfragen von Behörden nicht in angemessener Frist bzw. gar nicht beantwortet werden. Die Bürgerbeauftragten halten es daher für erforderlich, einen Anspruch des Bürgers auf Antwort der öffentlichen Verwaltung zu schaffen und diesen mit einer angemessenen Frist zu untersetzen. In diesem Zusammenhang weisen sie auf Artikel 17 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis und Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Recht auf gute Verwaltung) hin.

Im Rahmen ihrer Tagung haben die Bürgerbeauftragten auch aktuelle sozialpolitische Entwicklungen und praktische Lösungsansätze in den Ländern diskutiert. Mit besonderem Interesse wurde in diesem Zusammenhang die Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle von ALG II-Bescheiden, die beim Bürgerbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet werden soll, aufgenommen. Diese neutrale Prüfstelle soll einen wichtigen Beitrag zur außergerichtlichen Streitbeilegung leisten.

Hinsichtlich der Anwendung des SGB II stellten die Bürgerbeauftragten mit Sorge fest, dass die Heizkosten unter Hinweis auf kommunale Richtlinien von den Trägern der Leistungsgewährung oft nicht in tatsächlicher Höhe übernommen werden und keine Einzelfallprüfung stattfindet. Diese Verfahrensweise ist rechtswidrig und die Bürgerbeauftragten fordern eine gesetzeskonforme Verwaltungspraxis, die auch bei vorliegenden Richtlinien die notwendigen Einzelfallprüfungen vornimmt.

Die Bürgerbeauftragten wenden sich im Übrigen vehement gegen Bestrebungen einzelner Länder, die Gerichtskostenfreiheit in sozialgerichtlichen Verfahren abzuschaffen. Bereits jetzt gibt es die Möglichkeit, mutwilligen Klägern eine Missbrauchsgebühr aufzuerlegen. Angesichts dessen wäre die Einführung von pauschalen Gerichtsgebühren ein Angriff auf das Sozialstaatsprinzip. Die richterliche Überprüfung der Ansprüche auf staatliche Leistungen im sozialen Bereich darf nicht an den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen scheitern.

Gegenstand von Bürgeranliegen und Petitionen sind zudem immer wieder Probleme im Zusammenhang mit Anträgen der Bürger zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Das betrifft zum einen das derzeitige Verfahren sowie auch die Tatbestände zur Befreiung von den Rundfunkgebühren. Der Schwerpunkt liegt beim geringen Einkommen der Antragsteller. Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren erfolgt beispielsweise in den Fällen nicht, wenn gemäß § 24 SGB II ein befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gezahlt wird, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Zuschlags. Ein Problem bei der Rundfunkgebührenbefreiung ist weiter, dass die Härtefallklausel gemäß § 6 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) praktisch keine Anwendung findet. Die Bürgerbeauftragten appellierten daher an die Landesregierungen, dass mit der avisierten Neugestaltung der Rundfunkgebühr auch die aufgetretenen Problembereiche bei der Einstufung von Rundfunkgebührenbefreiungstatbeständen einer Lösung zugeführt werden.

Die Bürgerbeauftragten verabschiedeten Grundsätze der Zusammenarbeit in ihrer Arbeitsgemeinschaft und definierten deren Ziele und ihren Arbeitsrahmen. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich die Stärkung und den Schutz des Petitionsrechtes als elementarem Bestandteil eines demokratischen Gemeinwesens unter besonderer Betonung der Stellung der Ombudsleute als unabhängiger Beratungs-, Prüfungs- und Kontrollinstanz zum Ziel gesetzt und ist bestrebt, die Ombudsmann-Idee als bürgernahes Beratungsangebot und niedrigschwelliges Modell zur außergerichtlichen Streitschlichtung zwischen Bürgern und Trägern öffentlicher Verwaltung zu fördern und zu verbreiten.

Die nächste Tagung der Bürgerbeauftragten wird im Frühjahr 2009 in Schleswig-Holstein stattfinden. Bis dahin übernimmt die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Birgit Wille-Handels, die Funktion der Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten.

2 Aus der Arbeit im Jahr 2008

2.1 Aktuelle Diskussionen zur Rechtsetzung

2.1.1 Gesetzentwurf zur Neuordnung der Durchführung von Widerspruchsverfahren

Im Berichtszeitraum wurde der o. g. Gesetzentwurf vorgelegt (Drucksache 4/3714). Am 18. April 2008 führte der Innenausschuss des Thüringer Landtags eine öffentliche Anhörung durch, zu der auch ich eine Stellungnahme abgegeben habe. In diesem Zusammenhang habe ich erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht, weil nach meiner Auffassung gewichtige Argumente für die Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens sprechen. Aus meiner Sicht würden bei einer Abschaffung des Widerspruchsverfahrens erhebliche Nachteile für die Bürger entstehen. Das Widerspruchsverfahren stellt für die Bürger eine einfache, vergleichsweise schnelle, wirksame und kostengünstige Rechtsschutzmöglichkeit dar.

Ich begrüße es ausdrücklich, dass die Landesregierung noch im Berichtszeitraum den o. g. Gesetzentwurf zurückgezogen hat.

2.1.2 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Im Berichtszeitraum stand die Änderung der Geschäftsordnung (GO) des Thüringer Landtags auf der Tagesordnung.

In diesem Zusammenhang habe ich angeregt, § 17 Abs. 6 GO dahingehend zu ergänzen, den Bürgerbeauftragten bei der Nennung der Personen mit aufzunehmen, die sich auch ohne Zustimmung der Präsidentin des Thüringer Landtags im Plenarsaal aufhalten dürfen. Dieser Empfehlung ist man gefolgt.

Weiter hatte ich vorgeschlagen, im § 52 Abs. 5 GO zu regeln, dass auch die Berichte und Gutachten des Bürgerbeauftragten an den zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Diesem Vorschlag ist der Thüringer Landtag ebenso wenig gefolgt wie der Anregung, in einem neu zu schaffenden

§ 112 a der GO eine eigenständige Regelung bezüglich der Zugangsmöglichkeiten und des Rederechtes des Bürgerbeauftragten in Ausschüssen des Thüringer Landtags zu ermöglichen.

Die geänderte GO des Thüringer Landtags wurde in der Drucksache 4/4520 veröffentlicht.

2.1.3 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung Psychisch Kranker (ThürPsychKG)

Mit dem ThürPsychKG hatte der Landesgesetzgeber im Jahre 1994 die Rechtsgrundlagen geschaffen, um die Rechtsstellung der Betroffenen im Rahmen der Betreuung und Unterbringung zu sichern. In der Drs. 4/4221 legte die Landesregierung im Sommer des Berichtsjahres den Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker“ vor. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen dieses Gesetzentwurfes schlug die Bürgerbeauftragte eine Ergänzung der Fassung des neuen § 20 (= § 18 Abs. 2 a. F.) ThürPsychKG vor.

Das ThürPsychKG regelt Hilfen für psychisch Kranke und die Unterbringung von psychisch Kranken in einer Einrichtung gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes und ferner den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches und § 7 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 18 Abs. 2 ThürPsychKG a. F. bestimmte, dass Schreiben eines untergebrachten psychisch Kranken mit Gerichten, Rechtsanwälten, Verteidigern, seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern keiner Einschränkung unterliege. Dies gelte auch für Schreiben an Volksvertretungen des Bundes, der Länder sowie deren Mitglieder, an Kommunalvertretungen, an die Aufsichtsbehörden, an die Europäische Kommission für Menschenrechte sowie bei untergebrachten psychisch Kranken mit ausländischer Staatsangehörigkeit für Schreiben an die konsularische oder diplomatische Vertretung des Heimatlandes.

Die Institution des Bürgerbeauftragten war vom Wortlaut dieser Vorschrift also nicht erfasst.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung sollte die den § 18 Abs. 2 a. F. ersetzende Norm des § 20 Abs. 4 ThürPsychKG n. F. folgenden Wortlaut erhalten: „Der Schriftwechsel eines Patienten mit Gerichten, Rechtsanwälten, Verteidigern, seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern unterliegt keiner Einschränkung. Dies gilt auch für Schreiben an Volksvertretungen des Bundes, der Länder sowie deren Mitglieder, an Kommunalvertretungen, an die Aufsichtsbehörden, an die Besuchskommission, den Patientenfürsprecher, an die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie bei Patienten mit ausländischer Staatsangehörigkeit für Schreiben an die konsularische oder diplomatische Vertretung des Heimatlandes.“

Die Bürgerbeauftragte schlug eine Ergänzung der aufgezählten Stellen um die Institution des Bürgerbeauftragten vor.

Hierbei ging sie von der Überlegung aus, dass das ThürPsychKG a. F. vom 2. Februar 1994 datierte. Zu diesem Zeitpunkt gab es die Institution eines Bürgerbeauftragten, bis dahin in Deutschland ohnedies ein Novum und im Bewusstsein noch nicht verankert, nur in Rheinland-Pfalz. So gesehen war die Aufzählung in § 18 Abs. 2 ThürPsychKG a. F. mit der Benennung jener im damaligen Verständnis „klassischen“ Petitionsstellen konsequent. Mit der gesetzlichen Vorschrift, so die Argumentation der Bürgerbeauftragten, hat der Gesetzgeber aber den Zweck verfolgt, den unkontrollierten schriftlichen Zugang untergebrachter Menschen zu Stellen, deren Arbeit im Besonderen dem Schutz der (Grund-)Rechte eines jeden Menschen und der Wahrung der berechtigten Interessen und schutzwürdigen Belange der Betroffenen gewidmet ist, zu schützen.

Dies aber trifft auch für die Institution des Bürgerbeauftragten zu, dem der Landesgesetzgeber die Aufgabe übertragen hat, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen und im Rahmen dieser Aufgabe, insbesondere auch auf die Besei-

tigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Diese Stellung rechtfertigte es zwar schon bislang, die Institution des Bürgerbeauftragten im Rahmen der juristischen Auslegung im Wege des Analogieschlusses in den Schutz(-zweck) der Norm des § 18 Abs. 2 ThürPsychKG einzubeziehen. Und § 2 Abs. 2 ThürBüBG enthält auch eine Verweisung auf § 3 ThürPetG der bestimmt, dass Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Thüringer Landtag zuzuleiten seien, sodass untergebrachte Menschen bezüglich ihres Schriftwechsels mit der Bürgerbeauftragten nicht schutzlos gestellt waren.

Um aber die Einbeziehung der Institution der Bürgerbeauftragten in den Schutzzweck der Norm des ThürPsychKG lediglich im Wege der Normauslegung zukünftig entbehrlich zu machen und auch im ThürPsychKG selbst klare rechtliche Regelungen zu schaffen, erschien die beabsichtigte Änderung des Gesetzes aus Sicht der Bürgerbeauftragten eine geeignete Gelegenheit, auch die von ihr vorgeschlagene Ergänzung zu berücksichtigen.

Dem trug der Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit Rechnung, indem er den Ergänzungsvorschlag der Bürgerbeauftragten in seiner Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 4/4701) aufgriff. In seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 verabschiedete schließlich der Thüringer Landtag das Änderungsgesetz zum ThürPsychKG ebenfalls unter Berücksichtigung des von der Bürgerbeauftragten eingebrachten Vorschlages.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine

2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist eine wichtige Aufgabe und wesentliche Voraussetzung, um die Kommunikation mit den Bürgern aufzubauen und vor allem die Kontaktaufnahmemöglichkeiten zu erleichtern und zu verbessern.

Auf der Internetseite befinden sich unter www.bueb.thueringen.de grundsätzliche Hinweise zum Aufgabenfeld, aktuellen Themen und Bürgersprechstunden.

Am 22. Februar 2008 habe ich der Präsidentin des Thüringer Landtags meinen ersten Tätigkeitsbericht für den Berichtszeitraum 2007 im Rahmen eines Pressegesprächs übergeben und öffentlich vorgestellt.

Am 7. März 2008 war ich mit weiteren Mitarbeiterinnen im Rahmen der Thüringen-Ausstellung auf der Messe in Erfurt präsent. Zahlreiche Messebesucher nutzten die Gelegenheit, mit der Bürgerbeauftragten ins Gespräch zu kommen und haben Auskünfte eingeholt.

Auch am „Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag“ am 14. Juni 2008 war die Dienststelle der Bürgerbeauftragten vertreten. Die Besucher stellten allgemeine Fragen zum Aufgabenfeld. Des Weiteren wurden auch konkrete Anliegen vorgetragen und Termine zu Bürgersprechstunden vereinbart. Reges Interesse bestand am vielfältigen Informationsmaterial und den angebotenen Broschüren aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen.

2.2.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine

Die Bürgerbeauftragte kann gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bürgersprechstunden und Ortstermine durchführen.

Bürgersprechstunden wurden bereits zu Beginn des Jahres 2008 rechtzeitig im Internet angekündigt und auch durch Einlegeblätter in den Flyern

bekannt gemacht, damit die Bürger dahingehend informiert waren und den angebotenen Service nutzen konnten. Vor dem jeweiligen Termin wurde eine Ankündigung in den jeweiligen örtlichen Medien und dem Amtsblatt veröffentlicht. Zu einigen auswärtigen Bürgersprechstunden hatte sich auch die örtliche Presse angemeldet und im Ergebnis über die Bürgersprechstunde berichtet.

Im Berichtszeitraum wurden 46 auswärtige Bürgersprechstunden durchgeführt und 14 Bürgersprechstunden am Dienstsitz in Erfurt. Außerhalb dieser Tage wurden darüber hinaus zahlreiche individuelle Gesprächstermine vereinbart, um der Dringlichkeit einer Angelegenheit oder den zeitlichen Belangen der Bürger Rechnung zu tragen.

Im Berichtszeitraum wurden 34 Ortstermine durchgeführt.

2.3 Übersicht zu den im Jahr 2008 behandelten Vorgängen

In einer Übersicht möchte ich einen Überblick über die im Berichtszeitraum behandelten Vorgänge geben:

• Neueingänge 2008

- insgesamt: 802
- davon im Berichtszeitraum erledigt: 710
- noch in Bearbeitung: 92

Zum 31.12.2008 sind keine Vorgänge aus dem Jahr 2007 und davor in Bearbeitung.

Im Berichtszeitraum wurden der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG vom Petitionsausschuss insgesamt 7 Prüfaufträge erteilt.

2.3.1 Eingänge nach Sachgebieten

Jahr	2008	2007
Eingänge gesamt:	802	668
1. Kommunale Angelegenheiten	94	101
2. Soziales, Familie und Gesundheit	171	103
3. Bau und Verkehr	123	107
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit		
4.1 Wirtschaft, Technologie	19	8
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt	97	99
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	49	44
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	50	26
7. Rechtspflege	60	60
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	25	25
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	29	22
10. Sonstiges	85	73

2.3.2 Abschlüsse nach Sachgebieten

Jahr	2008	2007
Abschlüsse gesamt:	847	774
1. Kommunale Angelegenheiten	108	112
2. Soziales, Familie und Gesundheit	177	129
3. Bau und Verkehr	133	124
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit		
4.1 Wirtschaft, Technologie	16	15
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt	96	116
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	61	42
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	51	28
7. Rechtspflege	66	71
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	24	29
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	29	21
10. Sonstiges	86	87

Von den **insgesamt** 847 erledigten Vorgängen im Jahr 2008 wurden

- **468** mit Auskunft erledigt,
- **96** tatsächlich erledigt oder haben sich in sonstiger Weise erledigt,
- in **11** Fällen musste wegen gerichtlicher Verfahren von einer sachlichen Prüfung abgesehen werden,
- in **22** Fällen wurde der Vorgang abgeschlossen, da das vorgelegte Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens nach Artikel 14 der Verfassung war oder ist,
- in **20** Fällen erfolgte der Abschluss, da aus anderen Gründen von einer sachlichen Prüfung abgesehen wurde,
- in **1** Fall wurde von einer sachlichen Prüfung wegen staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren abgesehen,
- in **179** Fällen erfolgte der Abschluss mit einer Weiterleitung an den Petitionsausschuss und
- in **50** Fällen fand eine Erledigung des Vorganges durch die Bürgerbeauftragte statt, indem die Weiterleitung des Anliegens an die zuständige Stelle erfolgte.

3 Einzelfälle

3.1 Kommunale Angelegenheiten

3.1.1 Keine Benachteiligung von Ablösevereinbarungen im Kommunalabgabenrecht!

Eine Bürgerin wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil das Grundstück, auf dem sich ihre Eigentumswohnung befindet, vom zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband (AZV) zu Abwasserbeiträgen veranlagt wurde. Gegen einen entsprechenden Bescheid legte die Bürgerin Widerspruch ein, unterschrieb nach einiger Zeit, in der sich in der Angelegenheit nichts weiter getan hatte, dann jedoch eine ihr vom AZV unterbreitete Vereinbarung zur Ablösung des Abwasserbeitrages. Jahre später erfuhr die Bürgerin dann von Nachbarn, dass der nach der Auflösung des ehemals handelnden AZV nunmehr zuständige Zweckverband (ZV), der als Abwickler desselben fungierte, die seinerzeitigen Beitrags- und Vorausleistungsbescheide aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Weimar aufgehoben hatte. Aufgrund dessen seien denjenigen Beitragspflichtigen, die einen Bescheid bekommen und keine Ablösevereinbarung unterzeichnet hätten, die von ihnen geleisteten Zahlungen zurückerstattet worden. In Anbetracht dessen strebte die Bürgerin aus Gründen der Gleichbehandlung nun auch eine Rückzahlung des von ihr auf der Grundlage der Ablösevereinbarung entrichteten Betrages an. Daher hatte sie sich mit dem ZV in Verbindung gesetzt, von dort aber eine abschlägige Nachricht erhalten.

Abgaben, also Steuern, Beiträge und Gebühren, sind grundsätzlich mittels eines Bescheides festzusetzen. Daraus ergibt sich das grundsätzliche Verbot vertraglicher Vereinbarungen über Abgaben. Für den Bereich der Beiträge enthält § 7 Abs. 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) aber eine Ausnahme von dieser Regel. Die Vorschrift ermächtigt die Kommunen (bzw. ZV), vor dem Entstehen der Beitragspflicht die Ablösung des Beitrags gegen eine angemessene Gegenleistung (Ablösungsbetrag) zuzulassen. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages ist ein vom Gesetzgeber in erster Linie zugunsten der Verwaltungsbehörde begründetes Vorfinanzierungsinstrument: Die mit der Zahlung eintretende

Ablösungswirkung nimmt einerseits dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit, später – im Hinblick auf die Höhe der anderenfalls entstandenen Beitragspflicht – die Rückzahlung einer Überzahlung zu verlangen, sowie andererseits der Verwaltungsbehörde das Recht, eine Nachforderung geltend zu machen, soweit sich nicht besonders gravierende Differenzen zwischen Herstellungsbeitrag und Ablösebetrag ergeben.

So lag der Fall zwar nicht, aber der ZV hatte in Umsetzung des novellierten ThürKAG in seiner Satzung entsprechende Privilegierungstatbestände eingeführt und sich zur Vermeidung von Doppelbelastungen für die vollständige Rückzahlung der vom seinerzeit handelnden AZV erhobenen Abwasserbeiträge entschieden, sodass die Rückzahlungen an die Nachbarn der Bürgerin plausibel erschienen.

Wie das von der Bürgerbeauftragten um Prüfung der Angelegenheit gebetene Thüringer Innenministerium (TIM) jedoch unmissverständlich ausführte, sind diese Doppelbelastungen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes aber auch dort zu vermeiden, wo gegenüber dem alten Aufgabenträger keine Beiträge, sondern vergleichbare Zahlungen (sprich: Ablösebeträge) entrichtet worden seien. Dementsprechend stellt Ziffer 20.4.4 der Hinweise des TIM zur Anwendung des ThürKAG (AnwHiThürKAG) zur Regelung des § 21 a ThürKAG fest, dass die Bestimmungen zur Rückzahlung der Wasser- und Abwasserbeiträge entsprechend auf Ablösevereinbarungen nach § 7 Abs. 13 ThürKAG anzuwenden seien.

Deshalb leitete das TIM das Bürgeranliegen zur nochmaligen Abhilfeprüfung an den ZV weiter. Dieser nahm bis dato jedoch keine Rückzahlung vor, was die Bürgerin zu einer nochmaligen Vorsprache bei der Bürgerbeauftragten und diese wiederum zu einer nachdrücklichen Aufforderung an das TIM veranlasste, den ZV ggf. im Wege der Anwendung rechtsaufsichtlicher Mittel zu rechtskonformem Vorgehen anzuhalten, zumal der Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr noch ein zweiter gleichgelagerter, ebenfalls diesen ZV betreffender Fall vorgetragen wurde.

Die Bürgerbeauftragte hofft, dass sich der betreffende ZV in allernächster Zeit zu der von den Bürgern begehrten Rückzahlung entschließt.

3.1.2 Abfallgebührensatzung mit höherrangigem Recht vereinbar?

Ein Bürger schilderte, er lebe in einem Zwei-Personen-Haushalt und halte eine 60-Liter-Mülltonne vorrätig. Diese werde 14 Mal im Jahr geleert und für diese „Zwangsoleerung“ berechne der Abfallwirtschaftsverband des Landkreises auch die entsprechenden Gebühren. Rein tatsächlich sei aber nur 5 bis 6 Mal im Jahr eine Abfuhr des Tonneninhaltes nötig, sodass man durch die Verfahrensweise des Abfallwirtschaftsverbandes gleichsam zur Müllproduktion angehalten werde. Dies, so die Meinung des Bürgers, könne ja eigentlich nicht sein.

In Anbetracht dieser – nachvollziehbaren – Bedenken hinterfragte die Bürgerbeauftragte die Vereinbarkeit der Abfallgebührensatzung mit den Vorgaben des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG -). Dieses legt in § 1 Abs. 1 fest, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Satzung festlegen können, wie ihnen im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 bis 3 ThürAbfG die Abfälle zu überlassen sind. Zudem sind Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung so zu gestalten, dass Anreize zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Grundpflichten der Abfallvermeidung und -verwertung gegeben werden. § 1 Abs. 4 ergänzt, dass auch bei der Bemessung der Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu schaffen sind.

Die Verpflichtung der Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zu treffen, ist gemäß § 87 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) eine Pflichtaufgabe, die im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen ist. Gemäß § 98 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 2 ThürKO können die Landkreise im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln. Folge dessen ist es, dass dem Aufgabenträger bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ein weiter Ermessens- und Gestaltungsspielraum zusteht und in diesem Rahmen getroffene Entscheidungen keiner Fach-, sondern lediglich der Rechtsaufsicht unterliegen, die sich auf die Prüfung der Frage der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Aufgabenträgers beschränkt.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürAbfG als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen Benutzungsgebühren nach dem ThürKAG erheben, wobei das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll (§ 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG).

Im vorliegenden Fall erhebt der Landkreis gemäß seiner Satzung für die Abfallverwertung und Abfallbeseitigung eine personenbezogene Grundgebühr, die sich nach der Zahl der auf einem Grundstück mit Hauptwohnsitz melderechtlich erfassten Personen und nach der Zahl der Personen, die nicht melderechtlich erfasst sind, sich aber mindestens ¼ Jahr auf einem Grundstück im Landkreis aufhalten, richtet. Weiterhin wurde in der Satzung je Einwohner ein Mindestvolumen von jährlich 400 Litern Restmüll sowie ein 14-tägiger Entsorgungsrhythmus festgesetzt. Bei der Restmüllentsorgung richten sich die Behälter- und Leistungsgebühr nach dem Volumen des Abfallbehälters. Das genutzte Behältervolumen ist, unter Berücksichtigung des Mindestvorhaltevolumens, Voraussetzung für die Berechnung der (Mindest-)Entleerungen. Dabei wird für einen Einwohner je Grundstück pro Behälter eine Leerungszahl von 7, für 2 bis 15 Einwohner eine Leerungszahl von 10 festgesetzt.

Zur Erfüllung der Vorgaben des § 4 Abs. 4 ThürAbfG ist es ausreichend, wenn Abfallgebührenmaßstäbe zur Anwendung gebracht werden, die generell geeignet sind, wirksame Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen. Bei der Ausgestaltung des Gebührensystems hat die abfallentsorgungspflichtige Körperschaft – wie angedeutet – einen weiten Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen sie auf unterschiedliche Maßstäbe zurückgreifen und auf verschiedene Gesichtspunkte abstellen kann. Im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip des § 12 Abs. 4 ThürKAG darf der Satzungsgeber aber keinen Maßstab wählen, der in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Maß der Inanspruchnahme stehen würde.

Das in der Angelegenheit um Mitteilung seiner Rechtsauffassung gebetene TIM legte dar, dass der vom Landkreis vorliegend gewählte Behältervolumenmaßstab allgemein als gebräuchlicher und rechtlich anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab gelte. Soweit die Satzung Verpflichtungen

zum Vorhalten eines Mindestbehältervolumens und/oder zur Durchführung einer bestimmten Anzahl von Mindestleerungen vorschreibe, sei dies rechtlich mit § 4 Abs. 4 ThürAbfG vereinbar und nicht zu beanstanden. Dabei müsse nicht auf den individuellen Bedarf des jeweiligen Benutzers eingegangen werden, ein Abstellen auf die durchschnittliche Inanspruchnahme sei ausreichend. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg gehe von der Annahme aus, dass bei umweltbewussten Bürgern ca. 10 Liter Restabfall pro Person und Woche anfielen (Az.: 9 L 4417/94) und das Thüringer Oberverwaltungsgericht (ThürOVG) bezeichne 20 Liter „zwar deutlich über dem erreichbaren Minimum, ... aber auch nicht derart weit entfernt, dass es außer Verhältnis (zum tatsächlichen durchschnittlichen Müllaufkommen) stünde“.

Gemäß vorliegender Satzung komme man, unter Einbeziehung des Mindestvorhaltevolumens von 400 Litern, auf eine „Mindestmüllmenge“ von 7,7 Litern je Person und Woche. Obwohl die von dem Bürger angegebene tatsächliche Abfallmenge seines Haushaltes erheblich darunter läge, könne der Satzungsgeber jedoch nicht jede Anstrengung zur Abfallvermeidung honorieren. Dies, so das TIM in seinen Ausführungen weiter, sei nur bei Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabes möglich. Da aber der Wahrscheinlichkeitsmaßstab – wie der Behältervolumenmaßstab – nur eine generalisierende und pauschalierende Bemessungsweise bilde, seien bei der Veranlagung im Einzelfall Ungenauigkeiten oder Ungleichheiten hinzunehmen.

3.1.3 Wasseransammlungen auf einem Privatgrundstück

Ein Bürger trug der Bürgerbeauftragten vor, infolge mangelhafter Oberflächenentwässerung eines Erschließungsgebietes gelange bei Starkregen und Schneeschmelze Oberflächenwasser auf sein Grundstück und verursache dort diverse Bauschäden, dieses dringe vor allem aber auch in den (Öl-)Keller des Hauses ein. Zahllose Schreiben an die Stadtverwaltung seien ergebnislos „ins Leere gelaufen“, weshalb sich nun die Bürgerbeauftragte mit der Angelegenheit befassen möge.

Diese nahm umgehend Kontakt mit der Stadtverwaltung auf und ließ sich über den Sachverhalt aus deren Sicht unterrichten, wobei deutlich wurde,

dass die Stadtverwaltung die Eingaben des Bürgers bearbeitet und dem Bürger die Zusammenhänge vermittelt hatte. Zur Klärung der Angelegenheit führte die Bürgerbeauftragte umgehend eine – auch von der Stadtverwaltung begrüßte – Ortsbegehung durch, bei der sogleich die – für den Fall sehr bedeutenden – geographischen Gegebenheiten zu Tage traten: Das Grundstück des Bürgers lag an einem Steilhang, in dessen oberem Bereich die Stadt ein Baugebiet erschlossen und im Zuge dessen auch Straßenbaumaßnahmen (= Flächenversiegelungen) durchgeführt hatte. Zwar ergab sich durch die damit verbundene Vernichtung der vor den Bautätigkeiten vorhandenen geschlossenen Vegetation ein geringeres Wasseraufnahme- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in diesem Bereich. Zum Ausgleich dessen waren jedoch eine Betonwasserquerrinne eingebaut, hangabwärts eine Erhöhung der Bankette zu den asphaltierten Erschließungsstraßen vorgenommen und zusätzlich Bankette durch Hochborde ersetzt worden. Hierdurch wurde im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche anfallendes, nicht über die Gullys ablaufendes und damit ggf. „überschießendes“ Oberflächenwasser schadlos in ein Waldgrundstück abgeleitet.

Dies zu Grunde gelegt, kamen unter dem Eindruck der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Laufe der Vor-Ort-Begehung zunehmend Bedenken an der Darstellung des Bürgers auf, eine vermeintlich mangelhafte Oberflächenentwässerung sei Ursache für die Wasseransammlungen auf seinem Grundstück. Diese Zweifel wurden gestützt durch die Tatsache, dass die Entfernung zwischen der nördlichen Hausgrenze und der besagten Erschließungsstraße Luftlinie mindestens 50 m beträgt, sodass Oberflächenwasser genügend Fläche und Zeit hat, zu versickern. Im Übrigen handelt es sich bei dem gesamten Bereich um ein Quellgebiet mit mehreren Quellausläufern und zudem um eine starke Hanglage, sodass aus der – von der Hauswand nur knapp 1,50 m entfernten - bergseitigen Böschung Hang- bzw. Schichtwasser austritt, was dem Bürger zum Zeitpunkt der Errichtung seines Wohnhauses bekannt war. Das sich bei Schneeschmelze und gefrorenem Boden bzw. Starkregen ggf. zwischen Hang und Hauswand anstauende Wasser konnte nach Inaugenscheinnahme und fachlicher Bewertung der Anwesenden eingedenk der örtlichen Gegebenheiten nicht auf eine unsachgemäße Oberflächenentwässerung im Erschließungsgebiet zurückzuführen sein. Dem Bürger wurde deshalb

anheim gestellt, ggf. aus dem Hang austretendes bzw. sich bei ungünstiger Witterung ansammelndes Wasser in einem kleinen Graben zu fassen und für sein Grundstück schadlos abzuleiten.

3.2 Soziales, Familie und Gesundheit

3.2.1 Antragsgemäße Entscheidung über berufliche Rehabilitierung

Im Sachverhalt gab es bereits einen bestandskräftigen Bescheid des Landesamtes für Soziales und Familie (LASF) auf der Grundlage von § 17 i. V. m. § 22 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) zur Dauer der Verfolgungszeit. Der Bürger beehrte die Änderung des Zeitraumes der Verfolgungszeit.

Nach Einschaltung der Bürgerbeauftragten wurde entsprechend des Sachvortrages des Bürgers von Amts wegen geprüft, ob der Bescheid änderungsbedürftig ist.

Im Ergebnis der Prüfung erfolgte eine Änderung des als Verfolgungszeit (anerkannten Zeitraumes) gemäß dem Antrag des Bürgers.

3.2.2 Zahlung von Bundeselterngeld an die Großmutter

Mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts wurde im zugrunde liegenden Sachverhalt die Personen- und Vermögenssorge für den Enkel der Großmutter als Familienpflegerin übertragen.

Deren Antrag auf Elterngeld gemäß § 1 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), wonach Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehe- oder Lebenspartner anstelle der Eltern einen Anspruch auf Elterngeld haben können, wurde abgelehnt.

Im Rahmen einer durch die Bürgerbeauftragten veranlassten Prüfung wurde Abhilfe geschaffen und antragsgemäß Elterngeld gewährt. Ansonsten wäre die Härtefallregelung in unangemessener Weise außer Vollzug gesetzt worden.

3.2.3 Bewilligung eines Rollstuhls durch die Krankenkasse

Ein auf einen Rollstuhl angewiesener Bürger trug vor, dass der von ihm übergangsweise genutzte Rollstuhl nicht seinen erkrankungsbedingten Bedürfnissen entspreche. Seit längerer Zeit befand sich der eigene Rollstuhl des Bürgers zur Reparatur. Im konkreten Fall lag zwar ein Rezept für einen bedarfsgerechten neuen Rollstuhl vor, da dieser jedoch nicht sogleich zur Verfügung stand, wurde die Bürgerbeauftragte um Unterstützung gebeten.

Nach Kontaktaufnahme teilte die Krankenkasse mit, dass zwischenzeitlich alles veranlasst wurde, den Bürger unverzüglich mit einem bedarfsgerechten Rollstuhl zu versorgen. Auch werde der Vorgang zum Anlass genommen, die vertraglichen Beziehungen auszuwerten und darauf hinzuwirken, dass die beauftragte Hilfsmittelversorgung fach- und servicegerecht im Interesse des Versicherten ausgeführt wird.

3.2.4 Zeitnahe Entscheidung über einen Rentenantrag wegen voller Erwerbsminderung

Verzweifelt und ratlos wandte sich ein Bürger im Rahmen einer auswärtigen Bürgersprechstunde an die Bürgerbeauftragte, weil er aufgrund einer schweren Krankheit arbeitsunfähig war und der Krankengeldanspruch auslief.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III lief ebenfalls aus, da der Bürger aufgrund seiner Krankheit arbeitsunfähig und nicht vermittelbar war. Über seinen Antrag auf Erwerbsminderungsrente war noch nicht entschieden worden.

Zur Vermeidung einer Notsituation und in Anbetracht des geschilderten Gesundheitszustandes erfolgte eine Anfrage beim zuständigen Rentenversicherungsträger bezüglich einer möglichst zeitnahen Entscheidung über seinen Rentenantrag. Erfreulicherweise erging dieser umgehend und auch im Sinne des Bürgers, indem die Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt wurde.

3.2.5 Prüfung der Richtigkeit von Rentenberechnungen

Auch im Berichtszeitraum wandten sich wiederum einige Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil sie der Auffassung waren, dass die ihnen vorliegenden Rentenbescheide falsch berechnet worden seien.

Hierzu ist zu sagen, dass ein Rentenbescheid, auch wenn die Widerspruchs- und Klagefrist bereits verstrichen ist, überprüft werden kann. Wird eine fehlerhafte Berechnung festgestellt, kann der Bescheid korrigiert werden.

Zur Benennung eines Rentenberaters in Wohnortnähe können sich Bürger an den Bundesverband der Rentenberater mit Sitz in Köln wenden. Bei der Überprüfung eines Bescheides steht beispielsweise auch der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen mit seiner Geschäftsstelle mit Sitz in Jena zur Verfügung.

Bei den an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Anliegen wurden den Bürgern die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie insbesondere das SGB VI näher erläutert und offene Fragen geklärt.

3.2.6 Grad der Behinderung (GdB) und Zuerkennung von Merkzeichen

Eine Behinderung eines Menschen im Sinne des SGB IX liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Beeinträchtigungen, die kürzer als sechs Monate andauern, und alterstypische Beeinträchtigungen gelten nicht als Behinderung im Sinne des Gesetzes.

Schwerbehindert sind Personen mit einem GdB von wenigstens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben. Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Schwerbehindertenausweis.

Für Schwerbehindertenangelegenheiten sind die Landratsämter der Landkreise und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte zuständig. Sie erfüllen u. a. folgende Aufgaben:

- Feststellen von Behinderungen nach dem Schwerbehindertenrecht einschließlich Nachteilsausgleiche,
- Ausstellen und Verlängern von Schwerbehindertenausweisen,
- Feststellen der Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr und/oder der Befreiung/Ermäßigung von der Kraftfahrzeugsteuer und Ausgabe entsprechender Beiblätter,
- Feststellen der Voraussetzungen für die Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Sie dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen. Mit der Zuerkennung der einzelnen Merkzeichen sind unterschiedliche Rechte verbunden. Es gibt die Merkzeichen G, B, aG, H, RF, BI, GI, 1.Kl.

Das Merkzeichen G bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Mit dem Merkzeichen B wird die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen.

Das Merkzeichen aG bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt.

Hilflose Personen erhalten das Merkzeichen H.

Das Merkzeichen RF erhalten Menschen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen können. Außerdem muss der GdB mindestens 80 betragen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass auch mit Hilfe von Begleitpersonen und technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Inkontinenzartikel) eine Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist. Es genügt nicht, dass sich nur die Teilnahme an einzel-

nen Veranstaltungen bestimmter Art verbietet, sondern es muss allgemein unmöglich sein, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen. Weiter erhalten das Merkzeichen Blinde und Sehbehinderte mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung sowie Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50 wegen der Hörbehinderung.

Bei Blindheit wird das Merkzeichen BI zuerkannt.

Gehörlose erhalten das Merkzeichen GI.

Das Merkzeichen 1. Kl erhalten Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 70 v.H., wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

Bürger haben im Berichtszeitraum mehrfach die Bürgerbeauftragte angerufen, weil sie mit der Ablehnung der Zuerkennung bestimmter Merkzeichen nicht einverstanden waren oder die getroffene Entscheidung nicht nachvollziehen konnten. Dies betraf häufig die Ablehnung der Merkzeichen G, aG oder RF. Bei den Entscheidungen der Sozialämter der Landkreise und der kreisfreien Städte werden ärztliche Gutachten zugrunde gelegt. Diese ärztlichen Feststellungen und Wertungen entziehen sich jedoch einer Beurteilung durch die Bürgerbeauftragte. Nach Einlegung eines Widerspruchs gegen einen ablehnenden Bescheid ist es im Widerspruchsverfahren möglich, dass weitere Begutachtungen stattfinden. Betroffene werden auch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuen bzw. (Verschlimmerungs-) Antrag bei der zuständigen Behörde stellen können, was die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, eine Erhöhung des GdB oder die Zuerkennung bestimmter Merkzeichen betrifft.

In diesem Zusammenhang sprachen etliche Bürger bei der Bürgerbeauftragten vor, die mit der - nach ihrer Meinung zu langen – Bearbeitungsdauer ihrer Anträge nicht einverstanden waren. Zu verschiedenen Sachverhalten konnte durch eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialamt erreicht werden, dass die Bearbeitung zeitnah erfolgte. Es kam

aber auch vor, dass das Ausstehen der Entscheidung damit begründet wurde, dass angeforderte ärztliche Gutachten noch nicht vorlagen.

3.2.7 Gewährung einer SED-Opferrente

Ein Bürger führte aus, beim Landesamt für Soziales und Familie (LASF) einen Antrag auf Gewährung einer SED-Opferrente nach § 17 a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) gestellt zu haben. Nun lag ihm daran zu erfahren, wann er mit einer Entscheidung rechnen könne.

Die Recherchen der Bürgerbeauftragten ergaben, dass der Bewilligungsbescheid nicht erteilt, sondern aufgrund der bereits kundigen Aktenlage der Fall zwecks Prüfung des Vorliegens von Ausschließungsgründen zwingend an die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR übergeben werden musste. Diese Anfrage wurde im Hinblick auf das hohe Lebensalter der zu prüfenden Person mit dem „Vorrang-Vermerk“ versehen und veranlasst.

Wenige Zeit später konnte die Prüfung der Antragstellung des Bürgers mit dem Ergebnis, dass keine Ausschließungsgründe vorlagen, abgeschlossen und die Zahlung der besonderen Zuwendung für Haftopfer auf der o. g. Rechtsgrundlage veranlasst werden.

3.2.8 Überprüfung von Rentenbescheiden – Ruhen der Verfahren

Ein Bürger hatte bereits vor Jahren beim zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Überprüfung seiner Rentenbescheide gestellt. Über diesen Antrag war bislang nicht entschieden worden mit der Begründung, Entscheidungen in Musterverfahren abwarten zu wollen.

Aufgrund einer Presseveröffentlichung, in welcher diesbezüglich auf eine dringende Antragstellung zur Rentenüberprüfung hingewiesen wurde, hat der Bürger erneut Kontakt mit dem Rentenversicherungsträger aufgenommen.

Als sein Klärungsbemühen erneut ohne Erfolg blieb, bat der Bürger die Bürgerbeauftragte darum, eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen.

Das Auskunftsverlangen der Bürgerbeauftragten wurde zunächst nicht zufrieden stellend beantwortet, sodass die aufsichtsführende Stelle des Rentenversicherungsträgers in die Bearbeitung des Anliegens einbezogen wurde.

Unter zu Grundlegung der dortigen Stellungnahme konnte die Bürgerbeauftragte den Bürger darüber informieren, dass Widerspruchsverfahren ggf. ruhend gestellt werden können. Diese Verfahrensweise kann auch auf Widersprüche gegen die Nichtdynamisierung der Rentenzahlbeträge wegen der Abschmelzung der Auffüllbeträge und gegen die Erhebung des zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrages angewendet werden und beruht auf Absprachen sowohl der Rentenversicherungsträger untereinander als auch mit den Interessenvertretungen.

Wie in vorliegendem Fall erhalten die Versicherten ein aufklärendes Schreiben über die Sachlage und die Rechtsauffassung des Rentenversicherungsträgers sowie darüber, dass bei einer sofortigen Entscheidung mit einem den Widerspruch zurückweisenden Bescheid gerechnet werden müsste. Das Ruhen des Verfahrens wird deshalb angeboten, wobei auf eine ausdrückliche Zustimmung verzichtet wird, um den Versicherten möglichst wenig Aufwand zu verursachen. Sofern jedoch eine ausdrückliche Entscheidung von den Betroffenen erwünscht wird, ergeht eine solche.

Eine definitive Aussage zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezüglich der Nichtdynamisierung/Abschmelzung der Auffüllbeträge kann nicht getroffen werden. In Anbetracht der ungewissen Verfahrensdauer ist es durchaus möglich, dass über diese Widersprüche bald entschieden wird, da das Bundesverfassungsgericht die Nichtdynamisierung/Abschmelzung der Auffüllbeträge als verfassungsmäßig anerkannt hat.

Anders verhält es sich hinsichtlich der Erhebung des zusätzlichen Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung. Hier ist nicht ausgeschlossen, dass zu diesem Thema eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ergehen wird, die ggf. einige Zeit auf sich warten lassen wird, sodass die diesbezüglich laufenden Widerspruchsverfahren weiterhin ruhen werden, obwohl das Bundessozialgericht der Auffassung ist, dass

gegen die Regelung des § 241 a SGB V keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Von der Aufsichtsbehörde wird nicht beanstandet, dass die genannte Verfahrensweise des Rentenversicherungsträgers ohne Unterscheidung hinsichtlich des Alters der Rentenempfänger angewendet wird. Den Versicherten bleibt es unbenommen, zu jeder Zeit, auch nachdem das Verfahren bereits geruht hat, auf eine Entscheidung ihres Widerspruches zu bestehen, die dann zeitnah auch ergeht.

Im Gegenteil wird es als problematisch angesehen, eine Festlegung dahingehend zu treffen, wann von einem „fortgeschrittenen Lebensalter“ auszugehen ist, sodass ein pauschales Fortführen des Widerspruchsverfahrens wegen der Befürchtung, der Widerspruchsführer werde die Bescheiderteilung bei längerem Ruhen lassen nicht mehr erleben, unangebracht ist. Auch muss der Umstand erwähnt werden, dass es sich bei der gewählten Verfahrensweise um ein standardisiertes Verfahren handelt und eine individuelle Prüfung des Alters des Versicherten einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde, der letztlich durch Versicherten-gelder finanziert werden müsste.

Das Ruhen der Verfahren hat im Übrigen für die Beteiligten keinerlei negative Auswirkung. Eine jetzige Entscheidung hingegen könnte für die Betroffenen dann nachteilig sein, wenn im Einzelfall eine – damit ist zu rechnen – negative Entscheidung getroffen wird und diese ggf. in Bestandskraft erwächst, sich in anderen Fällen eine für den Versicherten günstigere höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt und die Rentenversicherungsträger dieser Rechtsprechung folgen. Damit die Versicherten, denen gegenüber bereits eine negative Entscheidung bestandskräftig geworden ist, auch in den Genuss der sich durch die Rechtsprechung ergebenden Vorteile gelangen können, müssten sie einen Überprüfungsantrag stellen. Eine Rentenerhöhung würde sich dann frühestens ab Beginn des Jahres auswirken, in dem der Überprüfungsantrag gestellt wurde.

Nach alledem war die Vorgehensweise des Rentenversicherungsträgers nicht zu beanstanden; der Ausgang des Verfahrens bleibt jedoch abzuwarten.

3.2.9 Hausärztliche Versorgung ländlicher Gebiete

Ein Bürger wandte sich unter Verweis auf eine Presseveröffentlichung im Zusammenhang mit der Thematik der hausärztlichen Versorgung ländlicher Gebiete mit einem Anliegen an die Bürgerbeauftragte.

Er führte aus, dass seit Ende des ersten Halbjahres die ehemalige Arztpraxis in seinem Wohnort geschlossen sei. Damit seien die Einwohner der Gemeinde ohne ärztliche Betreuung. Die im Umland praktizierenden Ärzte sähen wegen Überforderung keine Möglichkeiten, die Patienten aus diesem Ort auch noch zu betreuen. Die Wege zu den Krankenhäusern seien zu weit, das Verkehrssystem schlecht und außerdem gebe es immer mehr ältere und alte Kraftfahrer, die nicht mehr mit dem Auto zu den entfernten Krankenhäusern fahren könnten. Da die ehemalige Hausärztin zu den „richtigen Landärzten“ gezählt habe, sei es auch für viele Patienten, die nachts oder bei anderen Beschwerden eines Hausbesuches bedurften, von Vorteil gewesen, eine solche Vor-Ortversorgung bei der Hand zu haben.

Die eigenen Bemühungen der Gemeinde um hausärztlichen Ersatz, die Fürsprache des Bürgermeisters, der ortsansässigen Apothekerin und Physiotherapeutin bei der Kassenärztlichen Vereinigung blieben erfolglos, weshalb sich der Bürger nun veranlasst sah, sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden, um die Problematik an zuständiger Stelle vorzutragen.

Unter Einschaltung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) wurde veranlasst, dass von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) alle bereits niedergelassenen Ärzte um den Standort herum angeschrieben wurden mit der Bitte, in der betreffenden Gemeinde eine Zweigpraxis zu eröffnen und die Patienten zu übernehmen. Es gingen zwar zahlreiche Rückmeldungen bei der KVT ein, aus denen jedoch kein Interesse an einer Zweigpraxis hervorging. Die Bereitschaft der Ärzte bezog sich ausschließlich auf die Übernahme der Patienten. Damit musste der Radius der anzuschreibenden praktizierenden Ärzte im Umkreis weiter ausgedehnt werden. Die Auswertung der zu erwartenden Rückmeldungen blieb abzuwarten.

Ungeachtet dessen konnte der Bürger jedoch über die allgemeinen Bemühungen in Thüringen zur Verbesserung der Situation unterrichtet werden:

Bereits im Herbst 2007 einigte sich der Landesausschuss aus Ärzten und Krankenkassen auf Förderpakete insbesondere für diejenigen Thüringer Regionen, in denen ein Ärztemangel droht. Danach erhalten Ärzte, die sich in bestimmten Versorgungsregionen Thüringens niederlassen, mehr Geld. Für die Hausärzte in diesen Regionen wurden seinerzeit folgende Regelungen getroffen:

- Für jeden behandelten Patienten über dem Bundesfachgruppendurchschnitt (848 Patienten) erhält der Hausarzt eine Pauschale in Höhe von 8,75 Euro je Quartal.
- Praxisneugründungen werden mit einer Investitionspauschale von maximal 30.000 Euro gefördert. Die Laufzeit der Förderung beträgt maximal 20 Quartale bei der Auszahlung von 1.500 Euro pro Quartal. Sie ist an das Erreichen gewisser Mindestpatientenzahlen gebunden.
- Praxisneugründungen werden zusätzlich durch zinslose Sicherstellungszuschläge mit Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 30.000 Euro gefördert.
- Die Übernahme bestehender Vertragsarztsitze wird ebenfalls mit einer Investitionspauschale von 30.000 Euro gefördert. Auch hier beträgt die Laufzeit maximal 20 Quartale bei der Auszahlung von 1.500 Euro pro Quartal bei Erreichen gewisser Mindestpatientenzahlen.
- Der Betrieb von Zweigpraxen wird ebenfalls mit 30.000 Euro gefördert. Dies ist an Mindestsprechzeiten in der Zweigpraxis gebunden.
- Im Einzelfall und auf Antrag fördert der Landesausschuss mit maximal 1.500 Euro pro Monat die Tätigkeit von Hausärzten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Unabhängig von diesen konkreten Punkten setzt sich die Thüringer Landesregierung für eine leistungsgerechte Vergütung der ambulant tätigen Ärzte und die Honorarangleichung Ost-West ein. Zum anderen wird, wie

Ministerin Christine Lieberknecht in ihrer Regierungserklärung im Herbst 2008 mitteilte, seitens der Landesregierung mit der Thüringer Aufbaubank ein Konzept zur Förderung der Ansiedlung von niedergelassenen Ärzten in Thüringen beraten mit dem Ziel, ein zinsgünstiges Darlehensprogramm anbieten zu können.

3.2.10 Rente gewährt, aber nicht gezahlt!

Ein Bürger, der bislang Arbeitslosengeld erhalten hatte, schilderte der Bürgerbeauftragten, er habe wegen Erreichens des Rentenalters rechtzeitig bei seinem Rentenversicherungsträger Altersrente beantragt und – wenn auch mit etwas Verspätung - per Bescheid gewährt bekommen. Doch die Zahlungen blieben aus. Eine diesbezügliche Nachfrage beim Rentenversicherungsträger habe zu der – für ihn höchst verwunderlichen – Auskunft geführt, dass die ersten beiden Überweisungsbeträge für etwaige Ansprüche anderer Sozialleistungsträger zunächst zurückbehalten worden sind. Einige Zeit später informierte der Rentenversicherungsträger den Bürger dann darüber, dass diese Stellen keine Ansprüche erhoben hätten, die Beträge deshalb freigegeben seien und mit ihrer Auszahlung daher in Kürze gerechnet werden könne.

Doch ein Zahlungseingang auf dem Konto des Bürgers konnte selbst eine Woche nach der vereinbarten Wertstellung noch nicht festgestellt werden. Auch mehrfache Bemühungen seitens des Bürgers, eine Abschlagszahlung zu erhalten, blieben erfolglos – die Rentenstelle verweigerte die Zahlung.

Deshalb bemühte sich die Bürgerbeauftragte um Aufklärung und konnte zunächst klarstellen, dass die einstweilige Zurückbehaltung der Rentebeträge auf die §§ 102 - 104 SGB X zurückging, da der Bürger in der Zeit zwischen dem Eintritt seiner Berentung und dem Erhalt der Rentenzahlungen zur einstweiligen Sicherung seines Lebensunterhaltes noch weiter Arbeitslosengeld erhalten hatte, sodass insoweit zunächst ein Erstattungsanspruch der beiden Sozialleistungsträger untereinander im Raum stand. Nach Klärung dieser Frage konnte die Bürgerbeauftragte erreichen, dass zeitgleich mit der schriftlichen Benachrichtigung über die Nachzahlung eine Zahlungsanweisung vorgenommen wurde. Den entsprechenden Zahlungs-

eingang bestätigte der Bürger kurz darauf und bedankte sich für die Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte.

Diese mahnt anlässlich des geschilderten Falles eine Verbesserung der kommunikativen Zusammenarbeit zwischen dem Rentenversicherungsträger und dem Leistungsempfänger einerseits und dem Rentenversicherungsträger und dem Rentenservice der Deutschen Post AG, der für die praktische Abwicklung der Rentenzahlungen zuständig ist, andererseits an.

3.2.11 Unterhaltsanspruch für Enkelin

Gegenstand eines weiteren Anliegens war ein Auskunftersuchen durch die Mutter des Kindsvaters bezüglich des Unterhaltsanspruches ihrer Enkelin gegenüber der Kindsmutter.

Ihr Sohn hatte im Jugendamt des Landratsamtes vorgesprochen und dieses beauftragt und bevollmächtigt, den Unterhalt für sein minderjähriges Kind festzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt lebte seine 8-jährige Tochter bereits in seinem Haushalt. Der Sohn legte dem Jugendamt eine schriftliche Erklärung vor, wonach er bislang auf Unterhalt für seine Tochter verzichtet hat.

Die Kindsmutter wurde vom Jugendamt über den neuen Sachstand informiert und im Hinblick auf die Unterhaltsfestsetzung für ihre Tochter um Auskunft zu ihren aktuellen Einkommensverhältnissen ersucht. Sie kam ihrer Auskunftspflicht nach und legte ihre Einkommensnachweise für den geforderten Zeitraum vor. Aus diesen Unterlagen ging hervor, dass sie in der fraglichen Zeit im Leistungsbezug der ARGE stand. Ein weiterer Antrag auf Gewährung von Leistungen nach SGB II ab dem 2. Halbjahr 2007 wurde von dort mit der Begründung abgelehnt, dass die Kindsmutter nunmehr im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr hilfsbedürftig sei, da ihr neuer Lebenspartner über ein ausreichendes Nettoeinkommen verfüge.

Da der Kindsmutter somit ab Juli 2007 keinerlei eigene Einkünfte zur Verfügung standen, war sie in unterhaltsrechtlicher Hinsicht nicht leistungsfähig. Deshalb konnte zu diesem Zeitpunkt keine Unterhaltsfestsetzung

erfolgen. Darüber hinaus wäre eine Festsetzung des Unterhalts auch auf der Grundlage des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II nicht möglich gewesen, da die erzielten Einkünfte der Kindsmutter weit unter dem Selbstbehalt lagen. Die Kindsmutter wurde jedoch noch einmal ausdrücklich auf ihre gesteigerte Unterhaltspflicht gegenüber ihrem minderjährigen Kind gemäß § 1603 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hingewiesen und verpflichtet, jede Veränderung ihrer Einkommenssituation umgehend und unaufgefordert dem Jugendamt anzuzeigen, damit zu einem späteren Zeitpunkt die Unterhaltsfestsetzung für das Kind erfolgen könne.

Letztendlich wurde die Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen an den Kindsvater vom zuständigen Sachgebiet des Jugendamtes geprüft mit dem Ergebnis, dass die Unterhaltssache zur vollen Zufriedenheit der Bürgerin und auch zu der ihres Sohnes beschieden wurde. Beide bedankten sich für die hilfreiche Unterstützung der Bürgerbeauftragten.

3.2.12 Schulsporthallen-Belegungsplan

Mitglieder eines Turnvereins wandten sich an die Bürgerbeauftragte mit dem Vorbringen, der Verein werde durch die Gestaltung des Belegungsplanes der örtlichen Schulsporthalle im Winterhalbjahr im Vergleich zu Fuß- und Handballern benachteiligt. Der in Abstimmung mit dem zuständigen Schulverwaltungsamt erstellte Plan sei hinsichtlich der für die Nutzung durch Sportvereine noch freien Kapazitäten bislang immer auf der Grundlage eines Gespräches aller Vereinsvertreter bei der Stadt gemeinsam erarbeitet, nun jedoch ohne jede Rücksprache vom Hallenwart „in Eigenregie“ erstellt worden. Im Ergebnis seien dem Turnverein nun zwei Stunden Nutzungszeit gestrichen worden, die für das Jugendtraining genutzt worden waren.

Die von der Bürgerbeauftragten in die Bearbeitung dieses Bürgeranliegens eingebundene Abteilung Schulverwaltung des zuständigen Landratsamtes legte dar, dass die Sporthalle in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten von mehreren örtlichen Sportvereinen sowie darüber hinaus von zwei Sportgruppen aus den umliegenden Gemeinden genutzt werde. Die Vergabe der Trainingszeiten sei bislang eigenständig von den Sportvereinen unter Regie des Vereinsvorsitzenden des ortsansässigen Sportver-

eins erarbeitet worden. So seien in sportlich fairem Miteinander, gegenseitiger Akzeptanz und Kompromissbereitschaft bislang vor Ort die besten Lösungen realisiert und überdies die Selbstverwaltung des organisierten Sports gefördert worden. Diese Vorgehensweise habe sich in anderen Kommunen nicht nur bewährt, sondern zu positiven Effekten geführt. Die Aufteilung der Belegungspläne auf das Sommer- bzw. Winterhalbjahr mit dem Ziel, dem Fußballverein eine Winter-Trainingsmöglichkeit zu geben, sei ein Ergebnis dessen gewesen.

Durch die Anfrage der Bürgerbeauftragten für das Problem sensibilisiert, bat das Landratsamt alle Beteiligten zum Gespräch „an einen Tisch“ und erläuterte, dass die Vergabe der Nutzungszeiten in Anbetracht der zu Tage getretenen Unstimmigkeiten leider nun zentral erfolgen müsse. Im Ergebnis dessen erhielt der Turnverein seine Trainingszeit zurück.

3.2.13 Schlichtungsverfahren in Arzthaftpflichtfragen – Beschwerde bei der Landesärztekammer

Eine Bürgerin, deren Ehemann im Zuge einer ärztlichen Behandlung zunächst durch den Hausarzt und dann in einem Krankenhaus verstorben war, wandte sich an die Bürgerbeauftragte mit dem Vorbringen, ein von ihr diesbezüglich bei der Landesärztekammer (LÄK) angestrebtes berufsrechtliches Verfahren komme nicht voran und es gebe für sie auch keine Sachstandsmitteilung.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit der LÄK in Verbindung und konnte in Erfahrung bringen, dass die Witwe neben dem Beschwerdeverfahren vor der LÄK bezüglich zweier Beteiligter auch ein Verfahren bei der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern (vgl. hierzu Jahresbericht der Bürgerbeauftragten 2007, Punkt 3.2.4) in die Wege geleitet hatte.

Da das berufsrechtliche Verfahren und das Schlichtungsverfahren jedoch nicht nebeneinander laufen sollen, sei, so die LÄK in ihrer Auskunft an die Bürgerbeauftragte, die Bearbeitung des Falles bei der LÄK für die Dauer der Schlichtung ruhend gestellt worden. Zwischenzeitlich habe die Bürgerin dann aber mitgeteilt, dass das Schlichtungsverfahren nur mit einem der

Beteiligten geführt werden könne, da der andere der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht zugestimmt hätte. Bezüglich dieses Beteiligten sagte die LÄK der Bürgerin deshalb eine Überprüfung zu, ob an Stelle des – wegen der fehlenden Zustimmung - gescheiterten Schlichtungsverfahrens ein berufsrechtliches Verfahren möglich ist.

Nachdem die Bürgerbeauftragte für die Bürgerin dergestalt „Licht ins Dunkel des Verfahrensdickichts“ gebracht hatte, teilte die Bürgerin der LÄK im weiteren Verlauf mit, dass das durchgeführte Schlichtungsverfahren gegen den zweiten Beteiligten auf der Grundlage der eingeholten Fachgutachten keinen Behandlungsfehler habe feststellen können. So war nun auch bezüglich dieses zweiten Beteiligten die Weiterbearbeitung des berufsrechtlichen Verfahrens durch die LÄK möglich.

Diese wies im Zusammenhang mit der von der Bürgerin vorgebrachten Angelegenheit aber auch noch einmal darauf hin, dass sie als Berufsaufsicht über die Ärzte Gutachten nur hinsichtlich einer berufsrechtlichen Pflichtverletzung, nicht jedoch auf ihre medizinisch-inhaltliche Richtigkeit überprüfen könne. Den Betroffenen bleibt insofern nur der Weg über die (Zivil-)Gerichte. In diesem Zusammenhang können eine Prüfung des Sachverhaltes und eine Beratung durch einen Fachanwalt für Arzthaftungsrecht sachdienlich sein.

3.2.14 Antragsformular für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und von Merkzeichen nach dem SGB IX wurde nach Anregung der Bürgerbeauftragten überarbeitet

Das in Thüringen Verwendung findende Formular für einen Antrag zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und Merkzeichen nach dem SGB IX hat in der Vergangenheit mitunter zu Irritationen bei Antragstellern geführt. Aus diesem Grund hat die Bürgerbeauftragte das Formular, mit dem die Feststellung des GdB und von Merkzeichen sowie die Ausstellung eines Ausweises beantragt werden kann, auf seine Verständlichkeit und praktische Handhabbarkeit für die Betroffenen geprüft. Um sich ein möglichst objektives Bild dieser Thematik machen zu können, verglich die Bürgerbeauftragte die Antragsformulare der Bundesländer Schleswig-

Holstein, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern mit denen Thüringens.

In Auswertung dieses Vergleichs war festzustellen, dass das Thüringer Antragsformular im Blick auf die o. g. Kriterien nicht grundsätzlich hinter denen der anderen Bundesländer zurückstand. Allerdings wurden einige, aus Sicht der Bürgerbeauftragten verbesserungsfähige Punkte herausgearbeitet und dem TMSFG mit der Bitte um Prüfung, inwieweit diese Vorschläge umgesetzt werden können, übergeben. Das TMSFG zeigte sich sehr kooperativ und teilte im Ergebnis seiner Prüfung mit, dass die Vorschläge der Bürgerbeauftragten im Hinblick auf eine noch bürgerfreundlichere Gestaltung des Antragsformulars geprüft und größtenteils umgesetzt werden konnten. Im Rahmen dessen erhielt so beispielsweise das Merkblatt zum Antrag eine neue Überschrift und wurde um Erläuterungen zu den einzelnen Merkzeichen ergänzt. Ferner wurden die Erläuterungen im Vorblatt des Antrages ausführlicher gestaltet und das Antragsformular selbst durch die Einfügung von „Nein-Optionen“ und präziseren Ausdifferenzierungen in der Rubrik der Funktionsbeeinträchtigungen verbessert.

3.3 Bau, Landesentwicklung und Medien

3.3.1 Beeinträchtigungen durch Verkehrszeichenregelung

Mehrere Bürger wandten sich an die Bürgerbeauftragte, weil für sie durch eine verkehrsrechtliche Anordnung des zuständigen Fachdienstes Straßenverkehr im Landratsamt (LRA) erhebliche Probleme entstanden waren. Durch die Aufstellung des Verkehrszeichens „Einfahrt verboten“ ergaben sich für die Anlieger Schwierigkeiten - besonders in den Wintermonaten - bei der Ausfahrt aus ihren Grundstücken auf die Kreisstraße.

Im Rahmen eines Ortstermins wurde nach eingehender Erörterung des Sachverhalts eine Lösung dahingehend gefunden, dass die verkehrsrechtliche Anordnung geändert wurde. Das Verkehrsschild „Einfahrt verboten“ ist durch ein Vorfahrtsschild ersetzt worden.

3.3.2 Der Zustand von Straßen interessiert viele Bürger

Gegenstand nicht weniger Bürgeranliegen im Berichtszeitraum waren unter anderem auch Hinweise auf den schlechten Zustand einer Straße im Ortskern und die Forderung, die Instandsetzungsmaßnahmen zeitnah durchzuführen.

Nach Einschaltung des zuständigen Straßenbauamtes und Beteiligung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Medien (TMBLM) konnten die Bürger regelmäßig dahingehend unterrichtet werden, dass die beanstandete Straße schrittweise verkehrsgerecht ausgebaut werden solle.

Es wurden auch Erläuterungen zu den einzelnen Bauabschnitten und der vorgesehenen Zeitschiene der beabsichtigten Baumaßnahmen gegeben.

3.3.3 „Ver-rückter“ Grenzstein

Gegenstand eines weiteren Bürgeranliegens war eine katasterrechtliche Angelegenheit. Die Bürger trugen vor, im Jahre 1990 das unter ihrer jetzigen Adresse gelegene Grundstück käuflich erworben zu haben. Das Grundstück wurde inzwischen mit einem Wohnhaus bebaut. Die Bürger gingen überdies davon aus, dass die vorhandenen Grenzsteine die tatsächlichen Grundstücksgrenzen ausweisen würden.

Aufgrund von Straßenbaumaßnahmen sowohl seitens des Landes Thüringen als auch der Stadt habe eine Abmarkung stattgefunden, in deren Folge ein Grenzstein neu gesetzt worden sei. Daraus resultierend habe sich die eigene Grundstücksfläche zugunsten des Nachbarn reduziert. Die Bürger versäumten jedoch, gegen den Abmarkungsbescheid Widerspruch einzulegen, sodass der Bescheid bestandskräftig geworden war.

Nunmehr forderte der Nachbar bezüglich der von den Bürgern weiterhin genutzten Grundstücksfläche entweder einen Pachtvertrag abzuschließen oder diese käuflich zu erwerben bzw. einen Rückbau vorzunehmen. So wären den Bürgern Kosten entstanden, die sie aus ihrer Sicht nicht verursacht haben.

Was den öffentlich-rechtlichen Teil der Angelegenheit – die Abmarkung – betraf, bat die Bürgerbeauftragte das TMBLM sowie das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) um Prüfung und Stellungnahme zum Sachverhalt, der sich wie folgt darstellte:

Auf Antrag der Stadtverwaltung führte der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVI), eine Grenzwiederherstellung am angeführten Ort durch. Im Zuge der Katastervermessung wurden alle Grenzsteine, die das betroffene Grundstück zur Straße hin abgrenzten, aufgesucht, vorgefunden und überprüft. Alle Grenzsteine entsprachen der Dokumentation im Liegenschaftskataster. Ein in der Örtlichkeit zusätzlich vorhandener Stein, der sich in den Katasterunterlagen nicht nachweisen ließ, wurde entfernt.

Bei dieser Katastervermessung stellte sich heraus, dass der örtliche Grenzverlauf zwischen dem betroffenen Grundstück und dem Grundstück der Nachbarin hin um ca. 4,30 m vom Grenzverlauf abwich, der im Liegenschaftskataster und im Grundbuch nachgewiesen war (rechtlicher Grenzverlauf). Der örtliche Grenzverlauf, der durch einen Zaun gekennzeichnet war, bezog sich auf einen Grenzstein, der 40 cm tief saß und die Grundstücksgrenze, die das Grundstück der Nachbarn von der Straße abgrenzte, markierte.

Aufgrund von Recherchen, die im zuständigen Katasterbereich durchgeführt wurden, konnte nachgewiesen werden, dass die Einrichtung der betroffenen Besitzstandsgrenze (Zaunbau, Bepflanzung usw.) Anfang der 70er-Jahre durch die beiden damaligen Nachbarn gemeinsam ausgeführt wurde. Damals wurden die Erwerber der Baugrundstücke des neu erschlossenen Baugebietes in ihre neu abgemarkten Bauplätze eingewiesen. Somit lag die Ursache für die Abweichung von örtlichem und rechtlichem Grenzverlauf der betreffenden Grundstücke vermutlich in einer fehlerhaften Besitzeinweisung, die Anfang der 70er-Jahre bei der Zuteilung der Bauplätze geschehen war.

Für beide Grundstücke existierte ein einwandfreier Katasternachweis. Insbesondere stimmten die in der Liegenschaftskarte ersichtlichen Grenzen mit den im Grundbuch und im Kataster nachgewiesenen Flächengrößen

überein. Seitens der Kataster- und Vermessungsverwaltung bestand somit keine Möglichkeit, die bestehende Problematik aufzulösen. Dieser Sachverhalt wurde den Bürgern während eines Termins in der Katasterbehörde ausführlich erläutert.

Da die Anwendung eines in Erwägung gezogenen Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (früher Grenzregelungsverfahren genannt) in der vorliegenden Angelegenheit rechtlich nicht zulässig war, mussten die Bürger auf die zivilrechtlichen Optionen (Erwerb der genutzten Fläche, Rückbau auf die rechtmäßige Grundstücksgrenze oder Abschluss eines Pachtvertrages für die betreffende Fläche) verwiesen werden.

3.3.4 Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Durch zahlreiche Eingaben der Bürger wird die Bürgerbeauftragte immer wieder mit dem Wunsch schwerbehinderter Menschen befasst, aufgrund der durch die Behinderung verursachten Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit oder Beweglichkeit Parkerleichterungen zu erhalten.

Der Kreis derjenigen, die diese Parkerleichterungen erhalten kann, ist durch rechtliche Vorgaben jedoch eindeutig beschrieben.

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zählen hierzu Blinde sowie Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Als solche sind Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Die Praxis hatte jedoch gezeigt, dass diese Regelungen für einen bestimmten Kreis von Schwerbehinderten oft zu einer nicht gewollten Härte führten. Das betraf insbesondere die so genannten Grenzfälle zwischen den Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und den Schwerbehinderten mit erheblicher Gehbehinderung (G). Die Praxis im Freistaat Thüringen bei der nach § 46 Abs. 1 StVO möglichen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörden war im Übrigen lange Zeit von starken Unterschieden geprägt.

Um eine möglichst einheitliche und ermessensfehlerfreie Entscheidungspraxis zu gewährleisten, hat das TMWTA im Einvernehmen mit dem TMSFG im Jahre 1999 im Wege eines Erlasses festgelegt, unter welchen konkreten Voraussetzungen die besagte Parkerleichterung – gelbe Parkausweise – gewährt werden kann. Hierzu muss vorliegen

- ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule sowie die Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) oder
- ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge von Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge sowie das Merkzeichen „G“ oder
- eine Morbus Crohn- bzw. Colitis ulcerosa-Erkrankung mit einem dafür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 60 oder
- eine Stomaerkrankung (Stomaträger mit doppeltem Stoma) und einem dafür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 70.

Mit dieser Festlegung schränkt der Erlass den Ermessensspielraum der zuständigen Behörde ein, was wegen der einheitlichen Rechtsanwendung beabsichtigt ist. Das bedeutet, dass ein Abweichen von diesen Voraussetzungen „nach unten“ selbst im Einzelfall nicht möglich ist.

Da einige Bundesländer gleich lautende Erlassregelungen besitzen, wurden mit diesen Ländern – Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württem-

berg, Rheinland-Pfalz, Saarland - Gegenseitigkeitsvereinbarungen zur Anerkennung der Parkausweise vereinbart.

Im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes werden demnächst auch contergangeschädigte Menschen Ausnahmemöglichkeiten erhalten. Durch den Bundesgesetzgeber wird im Übrigen eine Änderung der StVO und der VwV-StVO vorbereitet, die die in dem Erlass genannten Personengruppen in den bundesgesetzlich geregelten Bereich aufnimmt. Thüringen unterstützt diese vorgesehenen bundesrechtlichen Änderungen ausdrücklich.

3.3.5 Hilfreiche Bescheinigung dank Auskunft der Bürgerbeauftragten

Ein Bürger war zu 100 % schwerbehindert und hatte die Merkzeichen B, G und RF zuerkannt bekommen. Nun, so schilderte es seine Ehefrau der Bürgerbeauftragten, habe er das Merkzeichen aG beantragt, dessen Zuerkennung jedoch per Bescheid abgelehnt worden sei. Auch der hierauf erhobene Widerspruch sei zurückgewiesen worden. Dies jedoch unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der für den Wohnsitz zuständigen Straßenverkehrsbehörde zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen (vgl. Punkt 3.3.4). Diesem Hinweis war allerdings die Feststellung angefügt: „Die hierfür erforderliche Bescheinigung konnte Ihnen jedoch nicht ausgestellt werden, da Sie die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.“

Noch während der Beratung in der Bürgersprechstunde erwies sich diese Feststellung in dem Bescheid als fragwürdig. Die Bürgerbeauftragte empfahl der Ehefrau des Betroffenen daher, umgehend die entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Dies tat der Betroffene wenig später und erhielt sogleich die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen, sodass ihm - ungeachtet der Ablehnung des Merkzeichens aG – wesentlich geholfen war.

3.3.6 Umgestaltung von Verkehrswegen – aber nicht zu Lasten der Anwohner!

Im Zuge der geplanten Umgestaltung einer ehemaligen Bundesstraße sollte ein Kreisverkehr entstehen. Die Anwohner waren allerdings der Meinung, dass durch den Wegfall der bisherigen Ampelregelung eine gefahrlose Nutzung ihrer Grundstückszufahrt nicht mehr gewährleistet sei. Durch den begonnenen Bau von Querungshilfen und eines Radweges sei man bereits jetzt schon mehrmals täglich groben Beleidigungen und Nötigungen von anderen Verkehrsteilnehmern und Passanten ausgesetzt, ja sogar massiv daran gehindert worden, das Grundstück zu befahren bzw. zu verlassen. Deshalb forderten die Anwohner das Fortbestehen der bisherigen Grundstücksanbindung, den Wegfall der geplanten Querungshilfen sowie den Verzicht auf die geplanten Stellplätze und die Pflanzung eines Baumes und führten gegenüber der Bürgerbeauftragten an, ihre Hinweise auf das geschilderte Problem würden von den Behörden „nicht für voll genommen“ und der Wunsch nach einem Vor-Ort-Termin mit allen an der Planung Beteiligten sei ebenso ignoriert worden wie schriftliche Widersprüche und Eingaben.

Die Bürgerbeauftragte bat das TMBLM um Prüfung dieses Sachverhaltes, um vorliegend zu einer für die Anlieger akzeptablen Lösung zu gelangen. Im Ergebnis dessen wurden die Einwände der Anwohner entgegengenommen und nach Prüfung und Abwägung durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt dahingehend entschieden, dass der Baumstandort und die konzipierten Parkplätze entfallen sollten und die Mittelinsel des Kreisverkehrs niveaugleich ausgebildet wird, sodass diese im Bedarfsfall von großen Fahrzeugen überfahren werden kann. Die Zufahrtsmöglichkeit zu den Grundstücken war damit trotz Kreisverkehrs ohne Einschränkungen aus allen Richtungen möglich.

3.3.7 Bauvorhaben – Bauvorschriften – Baudurchführung

Ein Bürger hatte beabsichtigt, sein Wohnhaus für die Familie rechtzeitig alters- und behindertengerecht umzubauen und war davon ausgegangen, dass er dafür jedwede Unterstützung von der zuständigen Baubehörde erhält. Er hatte bereits mehrfach diesbezüglich Kontakt mit seiner Heimatstadt aufgenommen, um sein Vorhaben zeitnah realisieren zu können.

Im Ergebnis erhielt der Bürger jedoch einen Bescheid, dass die Erteilung einer Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Enttäuscht wandte er sich an die Bürgerbeauftragte und bat sie, ihn bei seinem Vorhaben zu unterstützen.

Die Bürgerbeauftragte beraumte unter Hinzuziehung der oberen Baubehörden einen Ortstermin an, um alle planungs- und baurechtlichen Fragen im vorliegenden Sachverhalt umfassend zu erläutern und zu einer Lösungsfindung zu gelangen.

Das zuständige Amt der Stadt hat eine Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten vorgenommen und dem Bürger mitgeteilt, dass bei Einhaltung gewisser Vorgaben aus planungsrechtlicher Sicht eine Zustimmung zu seinem Vorhaben in Aussicht gestellt werden kann. Grundlage dafür sei, dass geänderte Antragsunterlagen einzureichen sind. Es bleibt zu hoffen, dass das Bauvorhaben umgesetzt werden kann.

3.4 Wirtschaft, Technologie und Arbeit

3.4.1 Wohngeld

Ein Rechtsanspruch auf Wohngeld besteht dann, wenn das Einkommen des Haushaltes nicht ausreicht, um selbst die Kosten für eine angemessene Wohnung zu tragen. Wohngeld wird auf Antrag gewährt. Dieser ist bei der Wohngeldstelle des Landkreises, bei der Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft zu stellen. Maßgebend für die Höhe des Wohngeldes sind die Haushaltsgröße, das Haushaltseinkommen und die Höhe der Miete bzw. der Belastung. Die wohngeldfähige Miete umfasst auch die kalten Betriebskosten (Brutto-Kaltmiete), nicht jedoch Umlagen für Heizung

und Warmwasser. Wohngeld wird für Mieter als Mietzuschuss und für Inhaber von Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt. Ausgeschlossen von der Wohngeldzahlung sind u. a. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, da bei deren Bezügen bereits Unterkunftskosten eingerechnet sind.

Zum 01.01.2009 trat das neue Wohngeldgesetz (WoGG) in Kraft, demzufolge sich das Wohngeld erhöht. Weiter werden die Heizkosten mit einem festen Betrag nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in die Miete eingerechnet, die Tabellenwerte werden um 8 Prozent und die Miethöchstbeträge um 10 Prozent angehoben.

Gegenstand von Bürgeranliegen im Berichtszeitraum waren mehrfach Fragen zur Wohngeldgewährung oder Bedenken gegen vorliegende Wohngeldbescheide. Nach einer Prüfung konnte in den vorliegenden Sachverhalten festgestellt werden, dass die Wohngeldbescheide rechtmäßig waren. In diesem Zusammenhang erfolgten Hinweise und Erläuterungen – auch unter Bezugnahme auf die neuen gesetzlichen Regelungen ab dem 01.01.2009.

3.4.2 Bürgeranliegen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und eine Altersgrenze nach § 7 a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Leistungen nach dem SGB II erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert wird oder Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden. Das Arbeitslosengeld II setzt sich zusammen aus der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen für Mehrbedarf, einmalige Leistungen und Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Höhe des Arbeitslosengeldes II ist abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Be-

darfsgemeinschaft, es wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung gezahlt.

Auch im Berichtszeitraum bildeten die Anliegen und Anfragen Betroffener im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem SGB II einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten. So wurde auch im Jahr 2008 die bewährte Praxis fortgesetzt, im Rahmen der auswärtigen Bürgersprechstunden das persönliche Gespräch mit den jeweiligen Geschäftsführern oder stellvertretenden Geschäftsführern der ARGE n zu suchen, um auf die Zielstellung der Arbeit der Bürgerbeauftragten, die einvernehmliche Konfliktklärung, hinzuweisen.

Nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten stellt sich die Zusammenarbeit weitestgehend positiv dar. Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung aller ARGE n und optierenden Kommunen Thüringens, der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen, der Bundesagentur für Arbeit (BfA) und dem TMWTA hat die Bürgerbeauftragte die Gelegenheit erhalten, Ausführungen zu ihrer Tätigkeit zu machen und über Erfahrungen zu berichten, um damit die Zusammenarbeit möglichst effektiv zu gestalten.

Gegenstand von Bürgeranliegen waren und sind mehrfach die nicht unmittelbare Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit eines zuständigen Bearbeiters, vor allem über die Hotline. Durch die Vermittlungsbemühungen der Bürgerbeauftragten kam es in verschiedenen Fällen zu kurzfristigen persönlichen Beratungsgesprächen zwischen den jeweiligen Leistungsempfängern und den zuständigen Ansprechpartnern der ARGE. Hinweise von Leistungsempfängern, dass Leistungen nach dem SGB II nicht rechtzeitig auf ihrem Konto zur Verfügung standen, wurden von der Bürgerbeauftragten zum Anlass genommen, umgehend mit der jeweiligen ARGE Kontakt aufzunehmen. Gemäß § 41 Abs. 1 SGB II sollen die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden.

Weitere Anfragen und Anliegen betrafen die mitunter schwierige Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit erlassener Bescheide für die Leistungsempfänger. Es wurde auch vorgetragen, dass selbst bei Rücksprachen in der jeweiligen ARGE nicht immer die erbetenen Auskünfte und Erläuterungen hätten gegeben werden können. Hier besteht aus Sicht der Bür-

gerbeauftragten Handlungsbedarf, auch in Anbetracht der hohen Anzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren vor den Sozialgerichten.

Was die Praxis der Heizkostengewährung betrifft, ist festzustellen, dass die Heizkosten unter Hinweis auf kommunale Richtlinien oft nicht in tatsächlicher Höhe von den Trägern übernommen werden, ohne dass eine Einzelfallprüfung stattfindet. Eine solche Verfahrensweise ist rechtswidrig. Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. So konnte mitunter erreicht werden, dass bei konkretem Nachweis im Einzelfall eine Nachbewilligung der Heizkosten durch die ARGE erfolgte.

Gegenstand mehrerer Bürgeranliegen war auch die aus der Sicht der Leistungsempfänger zu lange Bearbeitungszeit von der Antragstellung bis zur Entscheidung.

Mehrfach wandten sich Leistungsempfänger auch an die Bürgerbeauftragte, um Auskünfte und Hinweise zu einem beabsichtigten Umzug zu erhalten bzw. aus dem Grund, weil ein ins Auge gefasster Umzug durch die ARGE nicht genehmigt wurde.

Nach § 22 Abs. 2 SGB II werden die Wohnungsbeschaffungskosten sowie die Mietkaution nur bei einem leistungsrechtlich notwendigen Umzug übernommen. Die Notwendigkeit wird beispielsweise dann gesehen, wenn die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen. Plausible, nachvollziehbare und verständliche Gründe für einen Umzug begründen dagegen für sich allein keine leistungsrechtliche Notwendigkeit des Umzugs. Umzugskosten werden grundsätzlich nur in Höhe der Selbsthilfekosten übernommen. Eine Kostenübernahme erfolgt jedoch nur in den Fällen, in denen es dem Leistungsempfänger nachweislich nicht möglich ist, den Umzug in Selbsthilfe durchzuführen. Es ist deshalb Betroffenen auf jeden Fall zu empfehlen, sich vor Aufnahme jeglicher Umzugsaktivitäten mit der ARGE abzustimmen und sich eine Zusicherung bezüglich der Aufwendungen für eine neue Wohnung geben zu lassen.

3.4.3 Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung durch die ARGE möglich

Bürger hatten sich im Sinne ihres Kindes mit einem Anliegen an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Das Kind - 20 Jahre alt - hatte im Sommer 2008 das Abitur abgelegt und eine halbjährige Zusatzausbildung als kaufmännischer Assistent absolviert. Einen Studienplatz hatte es aber nicht gefunden und seine Pläne zu studieren, daraufhin aufgegeben. Jetzt wollte es an einer Medizinischen Fachschule eine unvergütete Ausbildung zum Podologen beginnen und hatte hierfür eine entsprechende Zusage der Schule erhalten. Schulbeginn war im August 2008. Die Aufnahme dieser Ausbildung wurde der ARGE umgehend mitgeteilt, da beide Elternteile ALG II erhielten und das Kind, welches noch bei den Eltern wohnte, Mitglied der dortigen Bedarfsgemeinschaft war.

Drei Monate nach dieser Mitteilung kürzte die ARGE die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Heizung für die Bedarfsgemeinschaft mit der Begründung, dass das Kind wegen der Aufnahme der Ausbildung nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sei, und machte eine Rückforderung geltend. Beides konnten die Bürger nicht nachvollziehen, da sie der ARGE den Beginn der Ausbildung unverzüglich mitgeteilt hatten und ihnen somit kein Verschulden zur Last falle. Die ARGE behauptete dem gegenüber, dass eine entsprechende Mitteilung nicht erfolgt sei. Die betroffenen Bürger konnten einen entsprechenden Anruf bei der ARGE durch den Telekommunikations-Einzelverbindungs-nachweis allerdings belegen. Im Übrigen war nicht erklärlich, wieso die Aufnahme der Ausbildung sich auch mindernd auf die den Eltern gewährten Leistungen auswirkte.

Im Oktober 2008 hatte das Kind BAföG beantragt; ebenfalls stellte es einen Wohngeldantrag. Bis zur Gewährung des BAföG stand dem Kind somit kein Geld zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung. Den Eltern wurde von der ARGE die Gewährung eines Darlehens angeboten, zwecks Begleichung laufender Forderungen für Strom und Gas; die Bürger hatten dies jedoch abgelehnt und sich privat Geld geborgt.

Die Bürger wandten sich somit an die Bürgerbeauftragte in dem Bestreben, dass die ARGE die Rückforderungen fallen lassen würde, zumindest für die Zeit, in der das Kind ohne jedes Einkommen war.

Die von der Bürgerbeauftragten um Stellungnahme gebetene ARGE hatte zwischenzeitlich das den Rückforderungen vorgeschaltete Anhörungsverfahren nach § 24 SGB X durchgeführt. Angesichts des dortigen Vorbringens der Bürger und der Intervention der Bürgerbeauftragten wurde der Sachverhalt nunmehr durch die zuständige ARGE anders beurteilt. Ein entsprechender Änderungsbescheid wurde erstellt und die Bewilligung des beantragten BAföG blieb abzuwarten.

Der zuständige Fachbereich der ARGE informierte die Bedarfsgemeinschaft zudem in einem persönlichen Gespräch zum Sachverhalt und zum weiteren Ablauf.

3.4.4 Bezahlt die ARGE ein MPU-Gutachten zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis?

Einem Bürger war wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss die Fahrerlaubnis entzogen worden. Zwischenzeitlich bezog er Arbeitslosengeld II und bemühte sich zur Verbesserung seiner Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt um die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis. Hierfür war ihm jedoch die Beibringung eines so genannten Medizinisch-Psychologischen Gutachtens zur Auflage gemacht worden. Dessen Kosten konnte der Bürger aber nicht aufbringen, sodass sich ihm die Frage nach möglichen Unterstützungsmöglichkeiten stellte.

Das um Zuarbeit gebetene Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) legte dar, dass eine Finanzierung durch den Träger der Grundversicherung im Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung nicht in Betracht komme, denn förderfähig seien nur anerkannte Maßnahmen, die nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 85 SGB III berufsbezogene Inhalte vermittelten. Bei dem Verfahren der Begutachtung der Fahreignung fehle es aber zum einen am Schulungscharakter und zum anderen handele es sich beim Führerscheinerwerb nicht um ein berufsspezifisches Unterfangen, sondern um eine Entscheidung im Rahmen der

allgemeinen Daseinsvorsorge. Die Regelinstrumente des § 16 Abs. 1 SGB II sähen demnach, so die Aufsichtsbehörde weiter, keine Rechtsgrundlage zur Finanzierung der Wiedererlangung eines Pkw-Führerscheines vor.

§ 16 Abs. 2 SGB II enthalte jedoch eine Generalklausel für besondere, dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen. Diese so genannten sonstigen weiteren Leistungen *können* erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung des Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Hier wurde vom Gesetzgeber ein Spielraum dahingehend eingeräumt, dass unter Beachtung von Sinn und Zweck der Vorschrift einerseits und der konkreten Umstände des Einzelfalles andererseits zu entscheiden ist, ob die beantragten Leistungen erforderlich und zweckmäßig sind.

Bei sonstigen weiteren Leistungen handelt es sich demzufolge um eine Ermessensleistung. Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht Anspruch.

Jeder der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende legt eigene Kriterien zur Unterstützung der regionalen Arbeitsmarktpolitik unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest. Durch das begrenzte finanzielle Budget kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufgrund eigener ermessenslenkender Maßnahmen verschiedene Kriterien, wie z. B. Förderhäufigkeit, -dauer, -höhe oder auch besonders zu fördernde Personenkreise festlegen. Innerhalb des Trägerbezirks sollte jedoch eine Gleichbehandlung bei der Prüfung der Voraussetzungen und Gewährung erfolgen. Rechtsverbindliche Einzelentscheidungen sind insofern nicht möglich.

Im konkreten Fall war demnach nicht unerheblich, dass der Bürger den Verlust seiner Fahrerlaubnis in zurechenbarer Weise verschuldet hatte. Unabhängig davon erhielt er von der ihn betreuenden ARGE Leistungen zur beruflichen Qualifizierung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt und

erwarb im Rahmen dessen den Gabelstapler-Führerschein. Dank dessen konnte er binnen kurzer Zeit wieder in Arbeit vermittelt werden.

3.4.5 Herausgabe von Personalakten

Ein Bürger war vor Beginn seiner selbständigen Tätigkeit in der Elektrobranche für ca. vier Monate in einer Gemeinde als Betriebshandwerker tätig. Da er wichtige Personaldokumente wie Zeugnisse, Arbeitsnachweise etc. benötigte, erkundigte er sich fernmündlich bei der betreffenden Verwaltungsgemeinschaft (VG) nach der Möglichkeit der Herausgabe seiner damals angelegten Personalakte. Doch die Verwaltungsleiterin führte aus, dass nur einzelne Kopien ausgereicht werden könnten.

Vor diesem Hintergrund bat der Bürger um Auskunft, welche grundsätzlichen Regelungen im vorliegenden Fall Anwendung finden und auf welche Weise er an die Unterlagen gelangen könne.

Die Bürgerbeauftragte unterrichtete den Bürger darüber, dass aufgrund seines damaligen Beschäftigungsverhältnisses als Betriebshandwerker vom damaligen Rat der Gemeinde eine Personalakte angelegt worden sei. Diese befinde sich seit der Wiedervereinigung bei dieser Gemeinde bzw. bei der VG.

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) haben die Beschäftigten ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können nach § 3 Abs. 5 Satz 3 TVöD Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. Diese Rechte gelten auch für ehemalige Beschäftigte.

Betroffene können nach vorheriger Absprache und während der Sprechzeiten der VG ihre dort befindliche Personalakte einsehen, eine Auswahl der von ihnen benötigten Unterlagen vornehmen und von diesen eine Ablichtung fertigen lassen.

Gemäß Ziffer 7 der Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen, sind Personalakten bis fünf Jahre nach Ablauf des Todesjahres bzw. fünf Jahre

nach Ablauf des Jahres des Erreichens der Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) der Mitarbeiter aufzubewahren, sodass gemäß dieser Verpflichtung die Herausgabe der Original-Unterlagen während der Aufbewahrungsfrist nicht möglich ist.

Da jedoch bei der Vorlage – ggf. beglaubigter – Kopien Nachweise als in hinreichender Weise erbracht anerkannt werden, entsteht dem Bürger kein Nachteil.

3.4.6 Anwendung des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“

Ein Bürger schilderte der Bürgerbeauftragten, er erhalte ALG II und beteilige sich an einer 1-Euro-Job-Maßnahme. Aufgrund seiner Behinderung (70 %) sei es ihm bislang aber nicht gelungen, in eine Beschäftigung vermittelt zu werden. Nach einer Presseveröffentlichung, die besagte, dass seit dem 01.01.2008 in verschiedenen Städten das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ eingeführt worden sei, habe er nun aber neue Hoffnungen auf eine mögliche Arbeitsvermittlung geschöpft. Auf seine Anfrage bei der zuständigen ARGE über vorhandene Einsatzmöglichkeiten in der Stadt habe er jedoch die Auskunft erhalten, dass keine konkreten Maßnahmen bekannt seien. Das Bundesverwaltungsamt habe ihm dazu mitgeteilt, dass die betreffende Stadt zwar als förderfähige Region aufgeführt sei, aber konkrete Projekte bislang nicht bekannt seien.

Vor diesem Hintergrund bat der Bürger um Auskunft, ob und - falls ja - welche Maßnahmen in der Stadt oder im Landkreis vorgesehen und beabsichtigt seien.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin mit den zuständigen Stellen in Verbindung und konnte dem Auskunftsuchenden folgende Informationen geben.

In der Richtlinie für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi) können sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende

Arbeiten der Gemeinden, Städte oder Kreise zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben durch die Gewährung von Zuwendungen gefördert werden.

Zuwendungsempfänger können Arbeitgeber sein, die Arbeitsplätze nach vorgenannter Richtlinie des BMAS vom 14. Dezember 2007 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 2007 S. 8413) einrichten.

Gefördert werden können Arbeitsplätze in den förderfähigen Regionen, welche in der vorgenannten Richtlinie des BMAS spezifiziert sind. Die Stadt gehört nach der Anlage der Richtlinie vom 14. Dezember 2007 zu den förderfähigen Regionen und hat im Jahr 2008 ein Kontingent von ca. 352 Plätzen.

Die Durchführung des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ obliegt dem Bundesverwaltungsamt. Das heißt, die Information und Beratung der Antragsteller, die Prüfung von Anträgen, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Arbeitgeber sowie die Prüfung der Mittelverwendung, die Berichterstattung und der Abschluss des Gesamtprogramms erfolgt ausschließlich durch das Bundesverwaltungsamt.

Dem Bürger wurde deshalb anheim gestellt, seinen Antrag dorthin zu richten. Da der Bürger bislang noch keinen Arbeitgeber gefunden hatte, konnte man ihm dort evtl. auch interessierte Unternehmen mitteilen, die gewillt waren, zusätzliche Arbeitsplätze in diesem Sinne zu schaffen.

3.5 Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

3.5.1 Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Ein Bürger, der Mitglied eines Kleingartenvereins war und in dem von diesem Verein genutzten Areal einen Kleingarten hatte, wandte sich besorgt an die Bürgerbeauftragte mit dem Begehren um Auskunft, was es mit der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit auf sich habe. Denn mit zwei Mitarbeitern des Ordnungsamtes und Mitgliedern des Vereinsvorstandes habe auf dem Kleingartengelände eine Begehung stattgefunden, deren Hintergrund das Gerücht sei, der Verein solle bzw. könne seine Gemeinnützigkeit verlieren. Dem Bürger war deshalb daran gelegen zu erfahren, wer darüber zu befinden habe, unter welchen Voraussetzungen dies geschehen könne und welche rechtlichen Konsequenzen dies hätte.

Unter Beifügung einschlägiger Veröffentlichungen und der vorliegend maßgeblichen Thüringer Richtlinie für die Anerkennung und die Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nach dem Bundeskleingartengesetz konnte die Bürgerbeauftragte den Hobbygärtner dahingehend informieren, dass das für das Kleingartenwesen zuständige Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) im Benehmen mit dem Thüringer Innenministerium (TIM) in der vorgenannten Richtlinie die Zuständigkeit für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie für die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation nach den §§ 2 und 4 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen hat.

Nach Ziffer 1 der Richtlinie wird eine Kleingärtnerorganisation auf schriftlichen Antrag als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, die Satzung bestimmt, dass die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt, die erzielten Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden, die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten nach darin festgelegten objektiven Gesichtspunkten bzw. nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien erfolgt, bei Auflösung der Or-

ganisation ihr Vermögen in Absprache mit der Anerkennungsbehörde, soweit nicht bereits eine Entscheidung der Finanzbehörde vorliegt, für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird und sie sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung durch die Anerkennungsbehörde unterwirft.

Die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn festgelegt wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder später entfallen sind, insbesondere, wenn die Organisation ihre Rechtsfähigkeit verliert, die kleingärtnerische Organisation in erheblichem Umfang nicht kleingärtnerische Tätigkeiten ausübt oder über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht mehr ihren satzungsmäßigen Zwecken gemäß tätig ist oder erhebliche Verstöße gegen Pflichten aus dem Prinzip kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit festgestellt werden, die nicht behoben werden, insbesondere, wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht mit dem Prinzip der Selbstlosigkeit zu vereinbaren ist.

Der Begriff der Gemeinnützigkeit wird sowohl im Kleingartenrecht als auch im Steuerrecht (Abgabenordnung) verwendet, wobei beide Arten der Gemeinnützigkeit aber voneinander zu unterscheiden sind: Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit steht im Zusammenhang mit dem so genannten Zwischenpachtprivileg (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Bundeskleingartengesetz), welches vom Bundeskleingartengesetz aus dem alten Recht der früheren Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung – KGO – übernommen wurde. Das Bestehen bzw. Nichtbestehen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit hat insofern vornehmlich Auswirkungen auf die Befugnis des Vereins zur Zwischenverpachtung des kleingärtnerisch genutzten Grund und Bodens und damit auf die Gestaltung der privatrechtlichen Rechtsverhältnisse zur Nutzung der Flächen.

3.5.2 Des Einen Freud – ist des Anderen ...

Ein Bürger schilderte, sein Nachbar halte eine ihm recht groß erscheinende Anzahl an Tauben. Wenn die Tauben Ausflug erhielten (in der Regel in der Zeit von 11:30 Uhr bis 20:30 Uhr), flögen sie in einem großen Schwarm auf das Grundstück zu und darüber hinweg. Hierdurch sah sich der Bürger

angesichts der großen Zahl der Tiere beeinträchtigt, zumal die Tiere Aufwirbelungen verursachten und im Flug Taubenkot verlor. Bemühungen, mit dem Eigentümer der Tauben zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen (z. B. durch Reduzierung der Zahl der Tiere oder Veränderung der Richtung der zwei Ausflughöffnungen des Taubenschlages), schlugen fehl. Dem Bürger stellte sich nun die Frage, ob es spezielle öffentlich-rechtlichen Regelungen gäbe, die hier einschlägig seien.

Der Bürger wurde zur Sach- und Rechtslage ausführlich beraten mit dem Ergebnis, dass spezielle, den Ausflug von Tauben betreffende öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften im Land Thüringen nicht bekannt seien, sondern die Angelegenheit vielmehr rein zivilrechtlicher Natur sei.

Einschlägig sind insoweit die §§ 1004, 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Gemäß § 906 Abs. 1 BGB kann der Eigentümer eines Grundstückes solche vom Nachbargrundstück ausgehende Einwirkungen verhindern, die die Benutzung seines Grundstückes nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, wobei selbst wesentliche Beeinträchtigungen hinzunehmen sind, soweit sie ortsüblich sind und nicht durch zumutbare Maßnahmen verhindert werden können. Maßstab ist insoweit das Empfinden eines verständigen durchschnittlichen Grundstücksbenutzers. Allerdings ist im Hinblick auf das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis zu berücksichtigen, dass für den besonderen Bereich des notwendigen Zusammenlebens von Grundstücksnachbarn eine Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme besteht.

Dies zu Grunde gelegt, bietet die – jeweils an Hand konkreter Einzelfälle entstandene – Rechtsprechung der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte bezüglich der Taubenhaltung ein uneinheitliches, von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängiges und somit vorliegend nicht aussagekräftiges Bild. Einigkeit besteht aber doch gemeinhin darüber, dass die Haltung von Tauben in besiedelten Bereichen mit gewissen Störungen für die Nachbarschaft verbunden sei und zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen mitunter durchaus eine Beschränkung der Taubenzahl und der Flugzeiten in Betracht kommen kann, nicht dagegen ein generelles Halte- und/oder Flugverbot.

Zum vorliegenden Fall konnte daher weder seitens der Bürgerbeauftragten noch überhaupt eine allgemein gültige Aussage getroffen werden. Sollten die Beeinträchtigungen jedoch für den Bürger nicht mehr hinnehmbar sein, dürfte sich das Streben nach einer gütlichen Lösung und widrigenfalls ein Schiedsverfahren anbieten, um zu einer für alle Seiten akzeptablen Lösung zu gelangen.

3.5.3 Wasserabführende Verrohrung unter einer Kreisstraße verstopft – wer schafft Abhilfe?

Ein Bürger, der Eigentümer einer privaten Teichanlage war, trug der Bürgerbeauftragten vor, aus einem relativ großen Einzugsgebiet durchfließe ankommendes Bachwasser diese Teichanlage und gelange über eine Verrohrung, die sich unter der Kreisstraße und unter einem gemeindeeigenen Grundstück befinde, in die sich in der Folge anschließende zweite Teichanlage. Von dieser zweiten Teichanlage gelange das Wasser durch natürliches Gefälle bedingt in einen Bach, welcher aus der Orts- und Flurlage der Gemeinde komme. Nun stelle sich das Problem, dass der Wasserdurchlass unter der Straße bzw. auf dem gemeindeeigenen Grundstück schon seit längerem den ungehinderten Abfluss des ankommenden Wassers behindere, vermutlich durch hineingewachsenes Wurzelwerk in die Betonrohrleitung. Die Gemeinde, so der Bürger weiter, habe ihn zwecks Lösung des Problems an den Rechtsträger der Kreisstraße verwiesen, aber dieser habe ihn anlässlich einer Ortsbesichtigung wieder an die Gemeinde zurückverwiesen, um das Problem zu klären.

Der Bürger, der über dieses nicht zielführende Hin und Her nachvollziehbarerweise ungehalten, andererseits aber sehr an einer Lösung des von ihm geschilderten Problems interessiert war, erkundigte sich in Anbetracht der Lage nun bei der Bürgerbeauftragten nach dem für ihn zuständigen Ansprechpartner und der geeignet erscheinenden weiteren Vorgehensweise.

Das von der Bürgerbeauftragten umgehend in die Bearbeitung einbezogene TMLNU stellte fest, dass die zuständige Untere Wasserbehörde beim Landratsamt bis dato noch in keiner Weise in die Angelegenheit einge-

bunden war. Dies aber sei unabdingbar nötig zur wasserrechtlichen Beurteilung der Angelegenheit.

Denn nach § 68 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) obliegt die Gewässerunterhaltung für Gewässer der 2. Ordnung – und der betroffene Bach war ein solches Gewässer - den Gemeinden oder den zur Unterhaltung gegründeten Verbänden. Da die Gemeinde nicht Mitglied eines Gewässerunterhaltungsverbandes war, hatte sie also selbst den ungehinderten Wasserabfluss sicherzustellen. Und diese Unterhaltungspflicht war vorliegend auch nicht gemäß § 68 Abs. 3 ThürWG auf den Eigentümer der Verrohrung übertragen worden. Somit war die Gemeinde erster Ansprechpartner für die Wiederherstellung des Abführvermögens des Durchlasses unter der Kreisstraße. Unabhängig davon gilt aber gemäß § 79 ThürWG, dass bauliche Anlagen an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern der Genehmigungspflicht unterliegen und vom Eigentümer der Anlage in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sind. Sofern z. B. durch bauliche Mängel und in deren Folge z. B. durch einwachsende Wurzeln der Abfluss behindert wird, ist für deren Beseitigung der Eigentümer der Anlage zuständig.

Zur Klärung der konkreten Verhältnisse schlug das TMLNU deshalb ein Treffen von Fachleuten der Unteren Wasserbehörde mit dem Bürger direkt an der Teichanlage vor. Hierbei wurde dem Bürger zugesichert, dass das Abführvermögen des Durchlasses durch den für die Kreisstraße zuständigen Fachdienst des Landratsamtes wieder hergestellt werde. Zunächst wurde die Spülung des Durchlasses mit einem Hochdruckspülgerät veranlasst, weitere Schritte sollten festgelegt werden, sofern mit der Hochdruckspülung kein Erfolg erreicht werden sollte.

3.5.4 Was haben Altlasten mit Bankkrediten zu tun?

Ein Bürger hatte ein Grundstück erworben, auf dem sich zuvor ein so genanntes Agrochemisches Zentrum (ACZ) befand. Der vorherige Grundstückseigentümer hatte bereits Jahre vor dem Verkauf beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) nach Art. 1 § 4 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes (URaG) seine „Freistellung von der Verantwortung für die durch den Betrieb einer Anlage oder die Benutzung eines Grundstückes

verursachten Schäden“ beantragt. Dieser Antrag wurde durch Bescheid abgelehnt, dies jedoch mit der Begründung, es seien gar keine Investitionshemmnisse (Freistellungswürdigkeit) gegeben, weil Schäden im Sinne des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThürAbfAG) weder durch einen Nachweis bestätigt noch ein entsprechender Verdacht begründet werden könnte. Grundlage für diese Bewertung waren Aussagen in einem damals für die Bereiche Boden, Wasser und Luft erstellten Gutachten.

Auf der Basis dessen erhielt der Bürger dann auch von seiner Hausbank die Finanzierung des Grundstückskaufs. Jahre später wurde der Bürger nun plötzlich von seiner Bank darüber informiert, dass das von ihm erworbene Grundstück im Altlastenkataster verzeichnet sei. Aufgrund des nach Auffassung der Bank hierdurch begründeten höheren Risikos änderte die Bank gegenüber dem Bürger die Kreditkonditionen und bestand - ungeachtet dessen, dass die Eintragung im Altlastenkataster offenbar auf einen bloßen Verdacht zurückging, der sich lediglich darauf begründete, dass das Grundstück in Vorzeiten einmal von einem agrochemischen Betrieb genutzt wurde, - auf der Vorlage einer Bescheinigung, derzufolge das Grundstück altlastenfrei bzw. er von der Verantwortung hierfür freigestellt ist. Der Bürger beantragte deshalb die Wiederaufnahme des damaligen Verfahrens bei der zuständigen Stelle, erhielt dort aber die Auskunft, ein entsprechender Antrag müsse vom damaligen Grundstückseigentümer gestellt werden. Obwohl dies alsbald geschah, ergab sich kein Sachfortschritt.

Der Bürger wandte sich in Anbetracht dieser Situation an die Bürgerbeauftragte mit dem Ziel, möglichst schnell jene von seiner Bank geforderten Nachweise zu erhalten, da ihn die neuen Kreditkonditionen finanziell erheblich belasteten und er dieser Belastung nicht mehr lange standhalten konnte. Zudem warf der Bürger die – nachvollziehbare - Frage auf, wie es zu einer solchen Eintragung eines Grundstückes in das Altlastenkataster kommen konnte, ohne dass eine entsprechende Information an den Grundstückseigentümer erfolgte.

Das hierauf von der Bürgerbeauftragten um Zuarbeit und Auskunft zum Sachverhalt gebetene TMLNU erläuterte, dass nach aktueller Aussage der

zuständigen Fachbehörde die damaligen Untersuchungsergebnisse zwar keine sanierungsbedürftigen Bodenverunreinigungen, jedoch erhebliche Defizite in der Aufklärung der Umweltsituation auf dem besagten Gelände aufwiesen. So seien dringend altlastenverdächtige Bereiche nicht untersucht und die für ein ACZ einschlägigen Schadstoffparameter, insbesondere Pflanzenschutzmittel, nicht berücksichtigt worden. Außerdem sei die Anzahl der Untersuchungsstellen in den technischen Bereichen mit jeweils nur einer Sondierung als nicht ausreichend zu bewerten. Die Ergebnisse des Gutachtens seien damit nicht ausreichend, um den Standort aus dem Altlastenverdacht zu entlassen. Deshalb sei diese Verdachtsfläche durch das zuständige Landratsamt erfasst und in das Thüringer Altlasten- und Informationssystem (THALIS) aufgenommen worden, was bis zur weiteren Aufklärung auch berechtigt sei. Eine grundsätzliche Informationspflicht über einen Eintrag in THALIS gegenüber dem Eigentümer sei in Thüringen gesetzlich nicht geregelt und nur im Rahmen der Auskunftserteilung würden Betroffene auf Antrag informiert.

Ungeachtet dessen werde dem Antrag auf Wiederaufnahme des Freistellungsverfahrens des ehemaligen Grundstückseigentümers seitens der zuständigen Fachbehörde jedoch voraussichtlich stattgegeben. Die Aussicht auf Erfolg werde hauptsächlich damit begründet, dass nach heutiger Prüfung des damaligen Gutachtens das Vorhandensein von Schäden im Sinne des Hemmnisbeseitigungsgesetzes zumindest glaubhaft gemacht worden sei. Diesbezüglich müsse vielmehr die Begründung des seinerzeitigen ablehnenden Bescheides auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Inwieweit aber das Freistellungsverfahren gegenüber dem heutigen Eigentümer Erfolg haben werde, könne noch nicht endgültig abgeschätzt werden, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Freistellung, hier insbesondere die Übertragung der Antragsposition, das Tätigen von Investitionen sowie die Schaffung oder der Erhalt von Arbeitsplätzen, noch nicht bekannt seien.

Nach alledem wurde zur Abklärung der weiteren Verfahrensfragen seitens der Fachbehörde eine umgehende Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller und dem heutigen Eigentümer der Fläche zugesichert. Für den Bürger konnte damit eine sehr hilfreiche Sachverhaltsaufklärung erreicht werden.

3.5.5 Gentechnisch veränderter Mais und Imkerei – geht das zusammen?

Ein nebenberuflich als organisierter Imker und Bienensachverständiger tätiger Bürger, der eine Imkerei mit 24 Bienenvölkern (jeweils rund 70.000 Tiere) betrieb und die gewonnenen Produkte wie Honig und Pollen verkaufte, wandte sich mit dem Vorbringen an die Bürgerbeauftragte, im Fluggebiet seiner Bienen habe ein Landwirt ein Feld mit einer Größe von etwa 3,7 Hektar mit MON810 (= gentechnisch veränderter Mais) bestellt. Diese Maissorte produziere ein Pflanzengift (Bt-Toxin), das die Pflanze zwar unempfindlich mache gegen den Schädling „Maiszinsler“, aber über die Wurzel auch in den Boden gelange und z. B. für Schmetterlinge und andere Insekten toxisch (z. B. gehe das Tagpfauenauge durch 4 Pollenkörner zugrunde) wirke. Dieser Maisanbau sei auch ins Standortregister für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) beim Bundesministerium für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft (BMEVL) eingetragen worden.

Der Bürger hatte gegen diesen Anbau jedoch erhebliche Bedenken, und zwar einerseits wegen des aus seiner Sicht bis heute keineswegs geklärten Risikopotentials von GVO, andererseits aber auch im Hinblick auf seine Tätigkeit als Imker. Denn er sei, so erläuterte der Bürger, faktisch gezwungen, seine Bienen an einen anderen Ort zu verbringen, weil in den von ihm verkauften und damit in den Verkehr gebrachten pflanzlichen Produkten nur 0,9 % GVO enthalten sein dürften, was er bei der jetzigen Lage seiner Bienenzucht aber nicht mehr garantieren könne. Deshalb und um die grundsätzliche Auffassung des zuständigen Thüringer Fachministeriums und auch der Landesregierung zur Frage der Koexistenz von GVO und Imkerei zu klären, sprach er bei der Bürgerbeauftragten vor.

Das um Zuarbeit gebetene TMLNU erläuterte, dass der Bundesrat am 30.11.2007 im Rahmen des Verfahrens zur Verabschiedung der Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen – Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung (GenTPIEV) mit Unterstützung Thüringens in einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert habe, mit einer Verordnung sicherzustellen, dass die Belange der Imkerei beim Anbau von gentechnisch veränderter

Pflanzen angemessen berücksichtigt werden (BR-Drs. 563/07). In ihrer Stellungnahme vom 14.07.2008 zu dieser Entschließung verwies die Bundesregierung darauf, dass die Vorschriften zur Koexistenz im aktuellen Gentechnikgesetz (§ 16 GenTG) auch die Belange der Imkerei umfassen würden. Dementsprechend erachtet die Bundesregierung die Schaffung eigenständiger Sonderregelungen gegenwärtig nicht für angezeigt (BR-Drs. 504/08).

Derzeit liefern jedoch zu den Folgen des Eintrages von gentechnisch veränderten Bestandteilen in den Honig verschiedene Gerichtsverfahren, deren Ausgang ggf. dazu führen könnte, dass die Bundesregierung ihre Position erneut überprüft. Gegenstand dieser Verfahren (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 04.05.2007, Az. 7 E 07.259; VG Frankfurt, Beschl. v. 08.05.2007, Az. 4 L 86/07; BayVGH, Beschl. v. 21.06.2007, Az. 22 CE 07.1294; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.06.2007, Az. 11 S 54/07; VG Braunschweig, Beschl. v. 29.05.2008, Az. 2 B 90/08; VG Augsburg, Ur. v. 30.05.2008, Az. 7 K 07.276) ist in aller Regel die Frage, ob Honig, der Pollen vom Mais der Sorte MON810 enthält, verkehrsfähig ist oder nicht und – in Abhängigkeit des Ergebnisses – dem Imker ein Anspruch auf Schutz vor dem Anbau der gentechnisch veränderten Pflanzen in der Umgebung seiner Bienen zusteht.

In Thüringen beträgt die Fläche, auf der gegenwärtig gentechnisch veränderter Mais MON810 angebaut wird, weniger als 0,01 % der Gesamtanbaufläche von Mais. Das TMLNU sieht insofern durchaus Möglichkeiten, dass durch gezielte, praktikable Koexistenzmaßnahmen die Herstellung kennzeichnungsfreier Imkerprodukte weiterhin gewährleistet werden kann. Ein Umsetzen der Bienenvölker für die kurze Zeit der Maisblüte könne z. B. eine zumutbare Lösung sein, um die Koexistenz der verschiedenen Bewirtschaftungsformen von gentechnisch veränderten Pflanzen, konventionellem und ökologischem Landbau, die letztlich EU-rechtlich vorgegeben ist, weiterhin zu gewährleisten.

Für die Mitgliedsstaaten der EU existieren insoweit verbindliche Vorgaben für den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen. Im Zusammenhang mit der Imkerei ergeben sich diese insbesondere aus der Freisetzungsrichtlinie (RL 2001/18/EG) und der Verordnung (EG)

Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und gentechnisch veränderte Futtermittel. Im Rahmen des hier geregelten Zulassungs- und Genehmigungsverfahrens von gentechnisch veränderten Pflanzen werden hohe Sicherheitsanforderungen gestellt. Dieses Verfahren hat auch der Bt-Mais MON810 durchlaufen. Er ist für verschiedenste Einsatzbereiche zugelassen und Produkte aus MON810 dürfen für den Einsatz in Lebensmitteln verwendet werden. Einzelheiten hierzu sind der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (<http://www.bvl.bund.de>) zu entnehmen. Im Übrigen ist für diesen Mais eine allgemeine Beobachtung vorgeschrieben und die Entwicklung und der Anbau der gentechnisch veränderten Pflanzen werden von einer umfangreichen Sicherheitsforschung begleitet. Die Auswirkungen von Bt-Pollen aus gentechnisch veränderten Mais auf die Honigbiene sind im Übrigen Gegenstand mehrerer Untersuchungen gewesen. In diesen konnten selbst unter extremen Versuchsbedingungen keine toxischen Wirkungen von Bt-Maispollen auf gesunde Honigbienenvölker nachgewiesen werden.

Generell unterliegen auch Imker der lebensmittelrechtlichen Sorgfaltpflicht, die ggf. die Untersuchung einzelner Chargen der hergestellten Produkte erforderlich macht, sofern beabsichtigt ist, Honig im Sinne des Artikels 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in den Verkehr zu bringen. Ungeachtet gesetzlicher Kennzeichnungspflichten oder vorgegebener tolerierbarer Grenzwerte besteht der Handel allerdings häufig darauf, dass die Imker vertraglich zusichern, dass der von ihnen abgegebene Honig überhaupt keine gentechnisch veränderten Organismen enthält.

3.6 Polizei- und Ordnungsrecht

3.6.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – wichtige Voraussetzung zur Teilnahme am Straßenverkehr

Ein Bürger hatte den Haftpflichtversicherer seines Pkws gewechselt. Von dem neuen Haftpflichtversicherer wurde der Zulassungsstelle auch sogleich ein Nachweis des Versicherungsschutzes zugeleitet. Der Bürger widerrief jedoch diesen Vertragsschluss, sodass der Zulassungsstelle nach einiger Zeit eine Mitteilung der Versicherung zuing, derzufolge das Kfz nicht mehr haftpflichtversichert sei. Unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilung bei der Zulassungsstelle forderte diese den Bürger durch Bescheid auf, den Versicherungsschutz des Fahrzeugs mittels Versicherungsbestätigungskarte nachzuweisen oder das Fahrzeug abzumelden. Zwischenzeitlich hatte der Bürger das Fahrzeug bei einem anderen Anbieter haftpflichtversichert und zwar zu einem Zeitpunkt, als der alte Vertrag noch bestand, sodass faktisch zu jeder Zeit lückenloser Versicherungsschutz für das Fahrzeug bestand. Und dieser Versicherer hatte der Zulassungsstelle unmittelbar vor Erstellung des Stilllegungsbescheides auch eine Deckungskarte zugeschickt, allerdings mit dem Fehler, dass die Fahrzeugidentitätsnummer mit der Schlüsselnummer verwechselt worden war. Dies bemerkte die Zulassungsstelle und schickte die Versicherungsbestätigung „wegen nicht nachgewiesenen Versicherungsschutzes“ an die Versicherung zurück.

Der Bürger, aus dessen Sicht sein Fahrzeug zu jeder Zeit haftpflichtversichert war, konnte diese - für ihn auch noch mit Verwaltungskosten verbundene - Vorgehensweise der Zulassungsstelle in keiner Weise nachvollziehen und bat die Bürgerbeauftragte um Auskunft zu der nach seiner Auffassung höchst bürgerunfreundlichen Verhaltensweise. Nach Meinung des Bürgers wäre es bürgerfreundlich gewesen, wenn sich die Zulassungsstelle zur Klärung der Verwechslung auf der Versicherungsbestätigung mit ihm in Verbindung gesetzt hätte, bevor sie einen Stilllegungsbescheid erlässt.

Die Bürgerbeauftragte konnte diese Sichtweise des Bürgers zwar nachvollziehen, musste die Behörde aber auch gegen unberechtigte Kritik in Schutz

nehmen: Denn der rechtlichen Ausgestaltung, die Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum Betrieb im Straßenverkehr zwangsweise an das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung zu knüpfen, liegt die Zielsetzung des Gesetzgebers zu Grunde, potentielle Opfer des Betriebes eines potentiell gefährlichen Gegenstandes zu schützen. Hierbei ist sich der Gesetzgeber andererseits darüber bewusst, dass mitunter die menschliche Neigung, die Vorteile eines Gegenstandes gerne nutzen, nicht aber auch gleichzeitig Verantwortung für das dadurch geschaffene Risiko übernehmen zu wollen, nicht gerade gering ausgeprägt und das Gefährdungspotential für die Allgemeinheit durch nicht haftpflichtversicherte Fahrzeuge nicht eben klein ist. Deshalb hat der Gesetzgeber das Vorgehen zur Prüfung bestehenden Versicherungsschutzes und die Maßnahmen und Pflichten bei fehlendem Versicherungsschutz in § 25 der „Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV)“ streng reglementiert. § 25 Abs. 4 FZV bestimmt: Erfährt die Zulassungsbehörde durch eine Anzeige nach Abs. 1 oder auf andere Weise, dass für das Fahrzeug keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, so hat sie unverzüglich das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen.

Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden und ihre Aufgabe ist es, beides um- und durchzusetzen, um die Intention des Gesetzgebers zu verwirklichen. Vorliegend geht es um den Schutz der Allgemeinheit und den potentieller Unfallopfer, dem der Gesetzgeber einen hohen Stellenwert eingeräumt hat. Dies wird daran deutlich, dass er der Zulassungsbehörde bei Nichtbestehen der nötigen Versicherung 1. unverzügliches Handeln (= Tätigwerden ohne jedes schuldhaftes Zögern) auferlegt und 2. die Behörde zu diesem Handeln verpflichtet („... hat sie ...“ = kein Ermessensspielraum) hat.

In diesem rechtlich dergestalt eindeutig abgesteckten Rahmen finden Informationsübermittlungen und –verläufe in auf Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit ausgerichteten und deshalb streng formalisierten Bahnen statt: Eine Versicherung übersendet eine Versicherungsbestätigung und die Behörde prüft, ob mit ihr das Bestehen des Versicherungsschutzes für ein bestimmtes, individualisiertes Fahrzeug nachgewiesen wird. Dies geschieht insbesondere durch den Abgleich bestimmter Angaben wie z. B. Fahrzeugidentitätsnummer, Schlüsselnummer etc.

Treten hierbei Abweichungen oder Ungereimtheiten gleich welcher Art auf, so ist der Versicherungsschutz aus formalen Gründen nicht zweifelsfrei nachgewiesen. Die Zulassungsbehörde kann sich hier nicht darauf einlassen, Nachforschungen anzustellen, den Ungereimtheiten nachzugehen oder die Sache sonst aufzuklären, zumal die festgestellten Abweichungen die verschiedensten Gründe haben können und nicht auf einem bloßen Missverständnis oder – wie hier - einem „Nummerndreher“ beruhen müssen.

Für die von dem Bürger eingeforderte Kontaktaufnahme mit ihm, sprich: für informelles Verwaltungshandeln, war und ist in diesem Verfahren und in diesem Stadium kein Raum. Das Versäumnis lag bei der betreffenden Versicherung, die in Kenntnis des üblichen Ablaufes und der strengen Reglementierung des Zulassungsverfahrens auf eine sorgfältige Arbeitsweise (Nichtvertauschen der Fahrzeugidentitätsnummer mit der Schlüsselnummer) hätte achten müssen.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten war der Zulassungsbehörde daher nicht der Vorwurf bürgerunfreundlichen Verwaltungshandelns zu machen, wenn auch nachvollziehbar war, dass die Folgen für den Bürger unbefriedigend waren.

3.6.2 Bürger fühlt sich durch verkehrsrechtliche Anordnung beeinträchtigt

Im Rahmen einer auswärtigen Bürgersprechstunde wandte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil er mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung seiner Heimatstadt nicht einverstanden war und beschwerte sich darüber, dass trotz intensiver Bemühungen keine Lösung in seinem Sinne erzielt worden ist.

Der Beschwerde lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Verkehrsbehörde verfügte gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Einrichtung eines Kurzzeitparkplatzes mit Zeitbegrenzung und Verkehrszeichen mit Zusatzzeichen und Fahrbahnmarkierung einer Parkfläche für Pkw. Gegen die verkehrsrechtliche Anordnung legte der Bürger

form- und fristgemäß Widerspruch ein, da er der Auffassung war, dass die Ausweisung des Kurzzeitparkplatzes nicht im öffentlichen Interesse liege und zu einer erhöhten Gefährdung führe; im Zusammenhang mit dem Wenden und Rückwärtsfahren von Fahrzeugen. Der Bürger fühlte sich beeinträchtigt, da der Kurzzeitparkplatz unmittelbar vor seiner Garageneinfahrt eingerichtet worden war.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) als zuständige Widerspruchsbehörde entschied, dass der Widerspruch zwar zulässig, aber unbegründet ist. Nach deren Ansicht werden der Widerspruchsführer und andere Verkehrsteilnehmer nicht mehr als nach den Umständen zumutbar behindert oder beeinträchtigt. Die Auswirkung des Kurzzeitparkplatzes wird infolge für rechtmäßig angesehen.

Der Bürger bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Diese erklärte dem Bürger ihre Zuständigkeiten und, dass sein vorgetragenes Anliegen eine Petition (= Bitte oder Beschwerde) im Sinne des § 1 ThürPetG darstellt. Auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 ThürBüBG hat die Bürgerbeauftragte das Anliegen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Bearbeitung weitergeleitet, womit der Bürger einverstanden war.

3.7 Rechtspflege

3.7.1 Gebührenfreiheit in sozialgerichtlichen Verfahren erhalten!

Der Bundesrat will die Gebührenfreiheit für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte in sozialgerichtlichen Verfahren streichen. Er hat erneut einen Gesetzentwurf zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes beim Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drs. 16/1028), mit dem die grundsätzliche Kostenfreiheit sozialgerichtlicher Verfahren abgeschafft werden soll. Ein schon in der 15. Legislaturperiode des Parlaments eingebrachter, gleich lautender Entwurf war der Diskontinuität unterfallen. Die Gesetzesinitiative geht auf das Land Baden-Württemberg zurück.

Als Ziel des Entwurfs wird benannt, die Zahl der Klagen vor den Sozialgerichten zu vermindern. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es bereits heute eine Eingangs- und Kostenflut bei sozialgerichtlichen Verfahren

gebe. Um diese zu bewältigen und um zumutbare Verfahrenslaufzeiten zu gewährleisten, sei eine Gesetzesänderung notwendig. Mit den Hartz-IV-Gesetzen werde die hohe Belastung der Sozialgerichtsbarkeit "noch erheblich anwachsen", befürchtet die Länderkammer, die anmerkt, dass die Sozialverträglichkeit durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe sichergestellt werden könne.

Nach dem Entwurf sollen von allen Rechtsuchenden sozialverträgliche Gerichtsgebühren in pauschalierter Form erhoben werden. Vorgesehen ist eine allgemeine Verfahrensgebühr von 75 Euro vor den Sozialgerichten, von 150 Euro vor den Landessozialgerichten und von 225 Euro vor dem Bundessozialgericht. Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe, die am 1. Januar 2005 von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit übergegangen sind, bleiben weiterhin gerichtskostenfrei. Zusätzlich zu der allgemeinen Verfahrensgebühr soll von den Prozessparteien, soweit es sich nicht um Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte handelt, eine besondere Verfahrensgebühr erhoben werden. Diese beläuft sich auf 150 Euro vor den Sozialgerichten, 225 Euro vor den Landessozialgerichten und 300 Euro vor dem Bundessozialgericht. Die allgemeine Verfahrensgebühr soll grundsätzlich im Voraus entrichtet werden. Die Klage soll im Fall einer nicht fristgerechten Zahlung als zurückgenommen gelten. Die Gerichte können die Gebühren bis zur Hälfte ermäßigen, wenn der Rechtsstreit anders als durch Urteil erledigt wird.

In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, den der Bundestag noch nicht beraten hat, äußerte die Bundesregierung Zweifel, ob die genannte Zielstellung mit dem Entwurf zu erreichen ist und die Auswirkungen für die Beteiligten zumutbar sind. Sie kündigte deshalb für das weitere Gesetzgebungsverfahren eine breit angelegte Untersuchung an.

Bei ihrer Arbeitstagung in Erfurt im Herbst 2008 wandten sich die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen vehement gegen diese Bestrebungen. Denn bereits jetzt gibt es die Möglichkeit, mutwilligen Klägern eine Missbrauchsgebühr aufzuerlegen. Angesichts dessen wäre die Einführung von pauschalen Gerichtsgebühren bzw. die Abschaffung der Gerichtskostenfreiheit in der Sozialgerichtsbarkeit ein Angriff auf das Sozialstaats-

prinzip. Die richterliche Überprüfung der Ansprüche auf staatliche Leistungen im sozialen Bereich darf nach Auffassung der Bürgerbeauftragten nicht an den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen scheitern!

3.7.2. Grundbucheinsicht für jeden?

Ein Bürger wandte sich mit dem Vorbringen an die Bürgerbeauftragte, eine in einem Ausbildungsverhältnis stehende Verwandte habe von ihrem Vater ein kleines Haus geerbt und sich mangels Vorhandenseins eigener finanzieller Mittel beim zuständigen Amtsgericht erkundigen wollen, welche finanziellen Forderungen im Falle der Annahme des Erbes auf sie zukämen. Offiziell sei der jungen Frau keine Auskunft erteilt worden mit dem Hinweis, sie bekäme erst dann einen Grundbuchauszug, wenn sie das Erbe angetreten habe, da die Sterbeurkunde allein für die Einsichtnahme nicht ausreiche. Der Bürger argumentierte, dass die Betroffene auf diese Weise unter Umständen blindlings in eine Schuldenfalle laufen würde, dies aber vom Staat doch nicht gewollt sein könne. Andererseits bekomme ein Rechtsanwalt, den sich seine Verwandte aber nicht leisten könne, volle Einsicht. Wegen dieser für ihn inakzeptablen Situation erbat der Bürger von der Bürgerbeauftragten Aufklärung über die Sach- und Rechtslage.

Diese stellt sich so dar, dass die Einsicht in das Grundbuch jedem gestattet ist, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Grundbuch gibt Auskunft über die das jeweilige Grundstück betreffenden privatrechtlichen Verhältnisse. Als öffentliches Register dient es grundsätzlich der Einsichtnahme durch Dritte. Da das Grundbuch jedoch zahlreiche den Eigentümer betreffende persönliche Daten enthält, steht es nicht zur Einsicht für jedermann offen. Nach § 12 der Grundbuchordnung (GBO) wird die Einsicht vielmehr nur demjenigen gestattet, der gegenüber dem Grundbuchamt ein berechtigtes Interesse darlegt.

Ein "berechtigtes Interesse" ist gegeben, wenn sachliche Gründe für die gewünschte Einsichtnahme vorgebracht werden können, die die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen. Daher dürfen zum Beispiel Gläubiger eines Grundstückseigentümers, die die Zwangsvollstreckung des Grundbesitzes beab-

sichtigen, oder Kaufinteressenten, mit denen der Grundstückseigentümer bereits in Verhandlungen steht, Einsicht in das Grundbuch nehmen.

Zur Darlegung des berechtigten Interesses an der Einsichtnahme müssen Tatsachen vorgetragen werden, die eine Abwägung durch das Grundbuchamt zulassen. Bei Zweifeln kann das Grundbuchamt eine Glaubhaftmachung verlangen.

Die Einsicht ist grundsätzlich bei dem Grundbuchamt (Amtsgericht) wahrzunehmen, in dessen Bezirk das betroffene Grundstück liegt. In den Ländern, die – wie Bayern – das Grundbuch maschinell führen, greift insoweit allerdings eine Ausnahme ein. Die Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch kann auch bei einem anderen als dem Grundbuchamt wahrgenommen werden, das für den einschlägigen Bezirk zuständig ist.

Bestimmte Einsichtnehmer, die aus beruflichen Gründen besonders häufig Einsicht in das Grundbuch nehmen müssen (z. B. Behörden, Notare, Kreditinstitute), können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum so genannten automatisierten Abrufverfahren zugelassen werden, das den Online-Abruf aus dem Grundbuch ermöglicht.

Für die Einsicht in das Grundbuch beim Grundbuchamt werden keine Gebühren erhoben. Soweit eine Person zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt ist, kann sie vom Grundbuchamt jedoch auch die Erteilung einer Abschrift aus dem Grundbuch verlangen. Auf Wunsch wird die Abschrift vom Grundbuchamt auch beglaubigt. Für unbeglaubigte Abschriften/Ausdrucke aus dem Grundbuch wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Für beglaubigte Abschriften/amtliche Ausdrucke beträgt die Gebühr 18 Euro.

Was die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes bzw. die vermeintlich fehlende Möglichkeit dazu wegen nicht vorhandener finanzieller Mittel angeht, wies die Bürgerbeauftragte auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe hin, sodass die Fragen des Bürgers beantwortet und seine Bedenken im Ergebnis zerstreut werden konnten.

3.7.3 Erneut erheblicher Anstieg von Klagen und Eilanträgen bei „Hartz-IV“-Verfahren

Die Handhabung des SGB II in der Praxis bereitet den Rechtsanwendern bei den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Arbeitsgemeinschaften offenbar nicht unerhebliche Probleme:

Wie das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel unlängst in seinem Jahrespressegespräch mitteilte, gingen im vergangenen Jahr allein 174.618 neue „Hartz-IV“-Verfahren bei den erstinstanzlichen Sozialgerichten ein – gut 38.000 mehr als 2007. Das entspricht einem Zuwachs um knapp 28 Prozent. Nach Angaben des BSG sank die Zahl der Eingänge zwar in der zweiten und dritten Instanz, bei den Sozialgerichten sei der Wert der Vorjahre aber neuerlich übertroffen worden. So seien im Jahr 2005, als die Hartz-IV-Reform in Kraft trat, etwa 40.800 Klagen registriert worden. Im Folgejahr waren es 72.700 und im Jahr 2007 schon gut 104.000 Klagen. 2008 stieg die Zahl auf 137.374 und 37.244 Eilverfahren.

Im Kalenderjahr 2008 hat es auch an Sozialgerichten in Thüringen bezüglich von Angelegenheiten nach dem SGB II 9.523 Neuzugänge gegeben. Bei dem durch Urteil oder Gerichtsbescheid erledigten Verfahren, an denen Leistungsberechtigte beteiligt waren, endeten 37,6 % mit einem Obsiegen oder teilweisen Obsiegen für die Leistungsberechtigten.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten macht dies erforderlich, Ursachenforschung zu betreiben und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Neben Konsequenzen des zuständigen Bundesgesetzgebers sind nach Auffassung der Bürgerbeauftragten auch verstärkte Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter der ARGE n im Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB II angezeigt.

3.8 Finanzwesen/offene Vermögensfragen

3.8.1 Bearbeitungsdauer bei vermögensrechtlichen Ansprüchen hinterfragt

Ein betagter Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil bezüglich seines vor längerer Zeit gestellten Antrages auf vermögensrechtliche Ansprüche zwar ein Entschädigungsgrundlagenbescheid erlassen wurde, jedoch eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung noch ausstand.

Eine Anfrage beim Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (ThLARoV) ergab, dass aus Gleichbehandlungsgründen als Kriterium der Abarbeitungsreihenfolge der Entschädigungshöheverfahren das Datum des vermögensrechtlichen Antrages zugrunde gelegt wird. Nur in Ausnahmefällen ist ein Abweichen von dem Grundsatz der Abarbeitung der Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges möglich.

Aufgrund des hohen Alters des Bürgers ist jedoch die Anweisung ergangen, dass zeitnah eine Bearbeitung erfolgt, womit dem Anliegen Rechnung getragen wurde.

3.8.2 Fehlende Dokumente aus DDR-Zeiten für die Rentenversicherung – wo nachfragen?

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte und trug vor, er benötige zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger verschiedene Unterlagen zu vergangenen Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in zu DDR-Zeiten bestehenden Betrieben. Diese Nachweise konnte er trotz nachhaltiger Suche selbst nicht beschaffen, sodass er um Klärung bat, welche Stelle hier weiterhelfen kann.

Personal- und Lohnunterlagen vieler ehemaliger volkseigener Betriebe lagern bei den so genannten Archiv- und Dokumentationszentren, die von der Disos GmbH betrieben werden. Diese wurde am 1. Oktober 1994 gegründet; am 1. April 2004 übernahm die Iron Mountain Deutschland GmbH die Geschäftssparte Archivierung der Disos GmbH, die seitdem als Iron

Mountain Disos GmbH firmiert. Archiv- und Dokumentationszentren der Disos sind in Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern noch bis Ende 2006 gesetzlich dazu verpflichtet gewesen, Schriftgüter aus DDR- und Treuhand-Unternehmen aufzubewahren; ungeachtet dieses Fristablaufes lassen sich jedoch auch heute noch häufig Rechercheergebnisse erzielen.

Im konkreten Fall verlief die dort von der Bürgerbeauftragten veranlasste Nachfrage negativ, sodass weitergehend die Abteilung Bürgeranfragen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS) eingeschaltet wurde. Deren Dienstleister für die Archivgutverwaltung, die Rhenus Office Systems GmbH mit Sitz in Großbeeren konnte dem Bürger schließlich die begehrten Auskünfte erteilen.

3.8.3 Dauer eines Einspruchsverfahrens beim Finanzamt – nachvollziehbar begründet!

Zwischen einem Bürger und dem Finanzamt gab es Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den Einkommensteuerbescheiden 2004 und 2005, gegen die der Bürger jeweils Einspruch eingelegt hatte. Über diese Einsprüche sei jedoch, so schilderte es der Bürger, bis heute noch nicht entschieden worden, und zwar unter Hinweis des Finanzamtes auf die Notwendigkeit der Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage, weshalb die Einspruchsverfahren ruhend gestellt worden seien. Dem Bürger, der befürchtete, nach Ergehen der endgültigen Entscheidung ggf. eine höhere, von seiner Rente jedoch nur unter Schwierigkeiten bezahlbare Nachforderung begleichen zu müssen, erschien die Verfahrensdauer nun mittlerweile aber doch recht lang, sodass er die Bürgerbeauftragte um Auskunft zu den Hintergründen der Angelegenheit bat.

Das von der Bürgerbeauftragten um Rückäußerung gebetene Finanzamt erläuterte, dass sich der Bürger für das Kalenderjahr 2004 gegen die Nichtanerkennung seiner Aufwendungen für die Rückzahlung eines BAföG-Darlehens seines Sohnes als außergewöhnliche Belastung nach § 33 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gewandt hatte. Sein diesbezüglicher Einspruch sei jedoch soeben mangels ordnungsgemäßer amtlicher Bescheinigung zur Prüfung der Unterhaltsbedürftigkeit i. S. d. § 33 a EStG

als unbegründet zurückgewiesen worden, wobei eine frühere Entscheidung auf Grund der Vielzahl der in der Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes zu bearbeitenden Fälle schwerlich möglich gewesen sei.

Was den Besteuerungszeitraum 2005 betraf, habe der Bürger geltend gemacht, dass die Regelungen im EStG zur nachgelagerten Besteuerung seiner Renteneinkünfte, die auf Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, zu einer Doppelbesteuerung führten. Weiterhin habe er anzuerkennende Sonderausgaben beanstandet.

Im Rahmen eines Änderungsbescheides sei hier eine Teilstattgabe des Einspruches im Hinblick auf nachträglich glaubhaft gemachte Sonderausgaben erfolgt. Im Übrigen habe man dem Einspruch durch Setzen eines Vorläufigkeitsvermerks bezüglich der Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1, Satz 3 EStG abgeholfen. Diese Erledigung beruhe auf einem beim Bundesfinanzhof anhängigen Revisionsverfahren. Sobald der Bundesfinanzhof (BFH) bzw. das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden hätten, werde ggf. der noch offene Bescheid 2005 nach § 165 Abs. 2 AO geändert werden. Ein konkreter Zeitpunkt für das Ergehen der höchstrichterlichen Entscheidungen könne allerdings nicht genannt werden.

Für den Bürger konnte damit unabhängig von der Vermittlung der für ihn sehr hilfreichen Hintergrundinformationen unmittelbar ein Sachfortschritt in seinem Sinne erzielt werden.

3.9 Wissenschaft, Bildung und Kultur

3.9.1 Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten

Gegenstand eines weiteren Bürgeranliegens war der Umstand, dass ein Antrag der Eltern an das Jugendamt auf Gewährung von Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 35 a SGB VIII im Ergebnis nicht antragsgemäß entschieden wurde.

Die Antragsteller können in solch einem Fall zwar den Rechtsweg gehen und Widerspruch und ggf. auch Klage bei Gericht einlegen. In Anbetracht einer damit verbundenen Zeitschiene und andererseits notwendiger, geeigneter, zeitnaher Förderungsmaßnahmen für das Kind entstehen mitunter für die Betroffenen Konfliktsituationen. Die Bemühungen der Bürgerbeauftragten im konkreten Sachverhalt, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, führten nicht zum Erfolg.

Es wurde sowohl mit dem Jugendamt als auch mit dem TMSFG Kontakt aufgenommen. Seitens des TMSFG wurde darauf hingewiesen, dass Eltern gemäß § 5 SGB VIII ein Wunsch- und Wahlrecht haben und zwischen Diensten und Einrichtungen verschiedener Träger wählen und Wünsche äußern können. Diesem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass dies nicht mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden ist. Insofern könne das Jugendamt nach Prüfung des Sachverhalts auch auf andere ortsnahe Institutionen und niedergelassene Therapeuten verweisen.

Eine Fachaufsicht des TMSFG ist gegenüber den Jugendämtern nicht gegeben. Denn die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 1 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) wahr. Die staatliche Aufsicht erstreckt sich demzufolge nur auf die Rechtsaufsicht, welche für die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß §§ 117 und 118 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) wahrgenommen wird.

Die Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule ist jedoch von elementarer Bedeutung. Ich habe mich dahingehend an das TKM gewandt und um Auskunft gebeten, wie eine möglichst einheitliche Handhabung der Förderung in Thüringen gewährleistet wird. Seitens des TKM wurde zunächst auf die einschlägigen Regelungen der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) hingewiesen. Gemäß § 47 Abs. 7 ThürSchulO können in Grund- und Regelschulen sowie an Gymnasien besondere Fördermaßnahmen eingerichtet werden. Weiter sind alle Möglichkeiten der schulischen Ressourcen zu nutzen. Dabei ist das Erstellen, Führen und Benutzen eines verbindlichen Entwicklungsplanes (Förderplan) unerlässlich. Damit können alle schulischen Fördermaßnahmen und die Entwicklung der Kinder mit besonderen Lernschwierigkeiten dokumentiert und nachgewiesen werden. Sofern Beeinträchtigungen vorliegen, die aufgrund gutachterlicher oder diagnostischer Feststellungen Lernschwierigkeiten bedingen, sind ggf. zusätzlich zur schulischen Förderung therapeutische Maßnahmen angebracht, die vom behandelnden Arzt vorgeschlagen werden können.

Im Berichtszeitraum hat das TKM eine fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschule) in Thüringen herausgegeben und veröffentlicht. Diese ist im Anhang zum Jahresbericht angefügt.

3.9.2 Anerkennung von Bildungsnachweisen

Im Rahmen eines Bürgeranliegens wandte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte, da der von ihm erworbene berufsqualifizierende Abschluss, den er in einem anderen Bundesland erworben hatte, in Thüringen nicht einem Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher gleichgestellt werden kann.

Einschlägige Rechtsgrundlage für die Anerkennung ist in Thüringen das Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (ThürSozAnerKG). Im konkreten Sachverhalt konnte es zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, da eine berufsbegleitende Ausbildung begonnen wurde.

3.9.3 Schülerbeförderung, immer wieder ein Thema

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) gehört die notwendige Beförderung der Schüler zum Schulaufwand. Schulträger für die betreffende Regelschule war im vorliegenden Sachverhalt die Stadt. Gegenstand des Bürgeranliegens waren sowohl die ungünstigen Abfahrtszeiten der Busse als auch fehlende Überdachungen an den Bushaltestellen.

Der Schülerverkehr ist gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) in den Linienverkehr integriert.

Die um Stellungnahme gebetene Stadt teilte im Rahmen ihrer Rückäußerung mit, dass eine Veränderung zur Problematik der Bushaltestellen angezeigt sei und im Haushaltsplan 2009 entsprechende Maßnahmen aufgenommen worden seien.

Zu den Abfahrtszeiten der Busse wurde dargelegt, dass die Anforderungen mehrerer Schulträger zu berücksichtigen und weitere Linien nicht realisierbar und finanzierbar seien.

3.9.4 Beim Amt für Ausbildungsförderung nachgehakt

Ein Bürger hatte Anfang 2008 eine BAföG-unterstützte Erstausbildung als Masseur beendet und arbeitete seit dem als Teilzeitbeschäftigter in einer Physiotherapiepraxis.

Da er sich als Masseur beworben und nur geringe Chancen auf eine Arbeitsplatzvermittlung in Aussicht hatte, beabsichtigte er, ab Herbst 2008 eine Fortbildung zum Physiotherapeuten an einer privaten Ausbildungseinrichtung zu beginnen. Deshalb hatte er bereits einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt, den er, wie ihm von der BAföG-Stelle mitgeteilt wurde, im Amt für Ausbildungsförderung der Stadtverwaltung am Wohnort der Eltern einreichen müsse. Darüber hinaus erhielt der Bürger eine Information über den zu erwartenden Leistungsumfang, der ca. 50 % niedriger

ausfiel als sein Leistungsbezug zum Ende seiner Ausbildung Anfang 2008 und damit nicht zum Lebensunterhalt ausreichte.

Da seine selbständigen Bemühungen, sich bei der BAföG-Stelle, der Wohngeldstelle und bei dem für ihn zuständigen Arbeits- und Sozialamt Klarheit über den ihm zustehenden Ausbildungsförderbetrag zu verschaffen, leider erfolglos verliefen, bat er die Bürgerbeauftragte um Auskunft, inwieweit die Möglichkeit bestünde, dass er weiter im bisherigen Wohnort ansässig bleiben und den früheren Ausbildungsförderbetrag erhalten könnte.

Da sich die Bürgerbeauftragte umgehend mit dem BAföG-Amt in Verbindung gesetzt hatte, war zwischenzeitlich über den Förderantrag im Sinne des Antragstellers entschieden worden mit dem Ergebnis, dass der bewilligte Bescheid für das Schuljahr 2008/2009 (Bewilligungszeitraum September 2008 bis August 2009) sogar einen höheren Leistungsumfang als bisher vorsah.

Der Förderungsbetrag errechnet sich aus dem für diese Ausbildung bei Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BAföG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 bis 3 BAföG geltenden erhöhten monatlichen Grundbedarf, zuzüglich des monatlichen Maximalbetrages für nachgewiesene Unterkunfts- und Nebenkosten nach § 12 Abs. 3 BAföG. Dabei waren die zusätzlichen Voraussetzungen für die erhöhte Förderung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BAföG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 BAföG – der Auszubildende wohnte nicht bei seinen Eltern und von der Wohnung der Eltern aus war eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar – erfüllt.

3.10 Sonstiges

3.10.1 Alte Familienstammbücher – neue Formulare!

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil das zuständige Standesamt das Ableben der Mutter des Bürgers in einer separaten Formular-Sterbeurkunde, nicht aber durch einen direkten Eintrag in das vorhandene alte Stammbuch der Familie beurkundet hatte. Hieran war dem Bürger jedoch aus ideellen Gründen gelegen, um das alte Familienstammbuch mit dem offiziellen Vermerk über den Todesfall seiner Mutter abschließen zu können.

Ein solcher Eintrag jedoch, so die Auskunft des Standesbeamten, sei mit Rücksicht auf die Vorschriften des Personenstandsgesetzes und die Dienstanweisung für Standesbeamte nicht möglich. Vielmehr könne lediglich die ausgestellte Sterbeurkunde in das vorhandene Familienstammbuch eingelegt bzw. eingeklebt werden.

Hiermit gab sich der Bürger nicht zufrieden und bat die Bürgerbeauftragte um Auskunft in der Angelegenheit. Das hierauf um Prüfung gebetene TIM erläuterte, dass gegen die Vorgehensweise des Standesamtes keine Bedenken bestünden und von Seiten des TIM dem Anliegen des Bürgers leider ebenfalls nicht entsprochen werden könne, da vorliegend bundesweit einheitliche gesetzliche Regelungen zur Ausstellung von Personenstands-urkunden gelten würden, in die durch Landesrecht nicht eingegriffen werden könne.

In der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) würden in § 62 die Vordrucke für Personenstands-urkunden bestimmt. Diese Vordrucke seien der Verordnung als Anlagen beigelegt. Andere als diese amtlichen Vordrucke dürften die Standesbeamten nicht mehr verwenden: In § 96 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden sei bestimmt, dass der Standesbeamte in einem Stammbuch der Familie nur dann Urkunden ausstellen dürfe, wenn dieses die amtlichen Vordrucke enthalte.

Die Amtspflicht, wonach bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden stets die amtlichen Urkundenvordrucke zur Anwendung kommen müssten, hindere auch im vorliegenden Fall den Standesbeamten, die Eintragung wie gewünscht in dem vorgelegten Familienstammbuch vorzunehmen. Denn die darin enthaltenen Urkundenvordrucke seien auf den Zeitpunkt der Anlegung des Familienstammbuches abgestellt und entsprächen damit dem Stand der personenstandsrechtlichen Regelungen zu diesem Zeitpunkt, nicht aber den aktuellen Vorgaben.

Das Familienstammbuch stelle eine private Sammlung von Personenstandsurkunden dar und wird mit dem Ziel angelegt, die wesentlichen personenstandsrechtlichen Ereignisse einer Familie in einer Urkundensammlung zu bündeln. Während dieses Familienstammbuch früher in Buchform geführt worden sei, sei es heute in Form einer Lose-Blatt-Sammlung gestaltet, sodass auch bei einer Änderung der amtlichen Vordrucke ein Zusammenfügen der Personenstandsurkunden möglich sei.

Auch mit dem Inkrafttreten der neuen PStV zum 1. Januar 2009 trete keine Änderung der Rechtslage ein. Gemäß § 48 der neuen PStV dürfe der Standesbeamte auch künftig für die Ausstellung von Personenstandsurkunden nur die Muster der Anlagen zu dieser Verordnung verwenden. In dem gegenwärtig vorliegenden Vorentwurf einer Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Personenstandsgesetz sei bestimmt, dass die Pflicht zur ausschließlichen Verwendung der in der Anlage zur PStV vorgesehenen Formulare die Ausstellung von Personenstandsurkunden unter Benutzung früherer in Familienstammbüchern enthaltener Vordrucke ausschließe.

Somit konnte dem Bürger nur empfohlen werden, die nach den derzeit geltenden personenstandsrechtlichen Bestimmungen ausgestellte Sterbeurkunde der Mutter z. B. durch Einlegen bzw. Einkleben in das Familienstammbuch einzufügen oder sich sämtliche Personenstandsurkunden – gebührenpflichtig - neu ausstellen zu lassen, um das Familienstammbuch dergestalt auf eine Lose-Blatt-Sammlung umzustellen.

3.10.2 Kommunikations-Probleme mit der GEZ

Unter Vorlage einer Mahnung und eines aktuellen Gebührenbescheides nebst Vollstreckungsankündigung wandte sich ein Bürger Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte und trug vor, mit der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) gebe es fortlaufend Probleme bei der Forderung bzw. Begleichung der Rundfunkgebühr.

Dies dergestalt, dass die GEZ vermeintlich nicht bezahlte Rundfunkgebühren anmahne, obwohl diese soeben überwiesen worden seien. Zwar lasse er, so schilderte der Bürger weiter, die Gebühren nicht abbuchen, sondern weise sie jeweils einzeln per Überweisung an, sodass durch das bei der GEZ gebräuchliche automatisierte Verfahren kurzfristige Zahlungslücken entstehen könnten, aus denen sich die Reaktion der GEZ ggf. erklären könne. Ungeachtet dessen verbleibe es aber dabei, dass alle Gebührenforderungen ausgeglichen seien, was der Bürger anhand einer detaillierten, nach Monaten aufgeschlüsselten Einzelaufstellung über einen Zeitraum von sechs Jahren eindrucksvoll darlegte. Von der Bürgerbeauftragten befragt nach seinen persönlichen Verhältnissen und den von ihm zum Empfang bereit gehaltenen Rundfunkempfangsgeräten, schilderte der Bürger, er und seine Frau hätten in ihrem Privathaushalt ein Radio- und ein Fernsehgerät sowie im Auto ein Autoradio. Unter der Privatadresse sei allerdings auch ein Gewerbe angemeldet, das jedoch faktisch ruhe.

Anhand dieser Angaben konnte bereits in der Bürgersprechstunde aufgeklärt werden, dass die GEZ das Kfz mit dem Autoradio mutmaßlich als gewerblich genutzt ansieht, weil das (faktisch ruhende) Gewerbe nicht auch formal abgemeldet worden war. Hierin lag dann auch die Erklärung für den – dem Bürger bis dato nicht recht nachvollziehbaren – Umstand, dass die GEZ für ihn zwei Rundfunkteilnehmerkonten führte.

Zur Klärung der nach Auffassung des Bürgers nicht bestehenden Rückstände bat die Bürgerbeauftragte die Verwaltungsdirektion des Mitteldeutschen Rundfunks darum, die geforderten und geleisteten Zahlungen einmal Schritt für Schritt zu prüfen. Bereits kurz darauf erhielt sie vom mdr eine verblüffende Rückäußerung: Die GEZ, so hieß es in dem freundlichen Schreiben, sei – natürlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht! – bereit,

Säumniszuschläge, Mahngebühren und Rücklastschriftkosten bezüglich beider Teilnehmerkonten auszubuchen, falls der Bürger die aktuell noch offenen Beträge umgehend begleiche. Dann nämlich ergäbe sich hinsichtlich des einen Teilnehmerkontos sogar ein Guthaben zu seinen Gunsten! Aus dem weiteren Inhalt des Schreibens war dann ersichtlich, dass die Annahme der Bürgerbeauftragten bezüglich des Autoradios im „gewerblich genutzten Kraftfahrzeug“ zutreffend war. Dem Bürger wurde für den Fall, dass er sein Gewerbe nicht mehr ausübt, die schriftliche Abmeldung anheim gestellt. Dem Anliegen des Bürgers konnte im Ergebnis Rechnung getragen werden.

4. Schlussbemerkungen

Die Anzahl der Anliegen, die der Bürgerbeauftragten im vorliegenden Berichtszeitraum 2008 vorgetragen wurden, hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht (siehe Punkt 2.4).

Das immer mehr Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeiten nutzen, die das ThürBüBG bietet, ist Beweis für die erfolgreiche Arbeit der Dienststelle der Bürgerbeauftragten.

Die Öffentlichkeitsarbeit zeigt positive Resonanz, kann aber noch weiter verstärkt werden.

Auch im Jahre 2009, in dem den Bürgerinnen und Bürger öffentlich bekannt gemachte Bürgersprechstunden angeboten werden und die Internetpräsentation der Dienststelle zur Verfügung steht, werde ich daneben wieder die Möglichkeit nutzen, im Rahmen von Messen und öffentlichen Veranstaltungen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Ich möchte die Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Thüringen erneut ermuntern, Rat und Unterstützung im Umgang mit der Verwaltung zu suchen. Selbstverständlich können auch Beratungstermine außerhalb der bereits anberaumten Bürgersprechstunden vereinbart werden.

Anhang

Fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschule) in Thüringen vom 20. August 2008

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für diese fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten an den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) in Thüringen bilden insbesondere die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO) und die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres in den jeweils geltenden Fassungen.

Da es sich bei besonderen Lernschwierigkeiten nicht um sonderpädagogischen Förderbedarf handelt, ist ein formelles Feststellungsverfahren nicht erforderlich. Erforderlich ist jedoch die schulische Diagnose und, wenn zusätzliche Lehrerstunden beantragt werden, ein daraus folgender Förderplan. Ein Förderplan bringt die besondere Verantwortung des Lehrers zum Ausdruck, weist auf die Kooperation aller an der Förderung von Kindern und jugendlichen Beteiligten hin.

Schulen stehen in der Verantwortung, allen Kindern aktiv Hilfestellung zu leisten, bei denen besondere Lernschwierigkeiten auftreten. Dies gilt insbesondere, wenn diese für einen längeren Zeitraum bestehen. Förderung der Kinder und Jugendlichen stellt eine substantielle Aufgabe der Schule dar und ihre Umsetzung ist ein Gradmesser für Schulqualität.

Ausgangssituation

Die an Kinder nach der Einschulung gestellten schulischen Lernanforderungen bewältigen diese auf der Basis ihrer bis dahin entfalteten Fertigkeiten und Fähigkeiten, ihrer sozialen und emotionalen Erfahrungen und ihrer individuellen Disposition unterschiedlich. In einzelnen Fällen treten Lernschwierigkeiten auf, die ohne besondere Fördermaßnahmen nicht

bewältigt werden können. Diese besonderen Lernschwierigkeiten können sich in Problemen beim Sprechen, Lesen und Schreiben (Schriftspracherwerb), in Problemen beim Rechnen und in mathematischen Lernprozessen und in Problemen im Verhalten äußern. Erschwerend können bei einzelnen dieser Kinder zeitweise physische und psychische Probleme (Erkrankung, Entwicklungsstörung, familiäre Probleme usw.) oder sprachliche Probleme, z. B. bei Kindern nichtdeutscher Muttersprache, hinzukommen.

Die Ursachen für die oben genannten besonderen Lernschwierigkeiten sind vielschichtig, individuell vielfältig und unterschiedlich ausgeprägt, denn sie sind Ausdruck der komplexen Lernbiographie und Lebenssituation jedes einzelnen Kindes. Bei einzelnen Kindern und Jugendlichen kann Förderung an Grenzen stoßen, sodass Schule Hilfe leisten muss, wie mit dieser besonderen Lernschwierigkeit auch nach Beendigung der Schulzeit erfolgreich umgegangen werden kann.

Reichen die besonderen Fördermaßnahmen nicht mehr aus und wird sonderpädagogischer Förderbedarf durch ein sonderpädagogisches Gutachten festgestellt, gelten die Regelungen für den gemeinsamen Unterricht bzw. für den Besuch der Förderschule.

Präventive Möglichkeiten für Kinder mit besonderen Lernschwierigkeiten

Der bewusste Umgang mit Sprache im vorschulischen Bereich kann helfen, Startschwierigkeiten beim schulischen Schriftspracherwerbsprozess zu minimieren. Grundschulen sind deshalb aufgerufen, mit den Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Thüringer Bildungsplanes bis 10 Jahre zu kooperieren.

Eine zielgerichtete, systematisierte, kindorientierte Gestaltung des Schultages und ein sorgfältig durchgeführter Erstunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, der vielfältige Sinneserfahrungen ermöglicht, der durch Methodenvielfalt und Individualität gekennzeichnet ist, der die einzelnen Stufen und Phasen der Lehrgänge gründlich sichert und basale Komponenten integriert, sind entscheidende Grundlagen, um in den Unterrichtsmethoden begründete Ursachen für das Verstärken besonderer Lernschwierigkeiten zu minimieren und den unterschiedlichen Lernvoraus-

setzungen, dem individuellen Lernverhalten und Lerntempo gerecht zu werden.

Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Beobachtung und Beachtung des sprachlichen, kognitiven, emotional-sozialen und des motorischen Entwicklungsstands, der Lernmotivation und auch der Sinnes-tüchtigkeit des einzelnen Kindes. Dieses Beachten der Lernausgangslage ist in der gesamten Schuleingangsphase und in den Klassenstufen 5 und 6 von grundlegender Bedeutung.

Fördermaßnahmen bei besonderen Lernschwierigkeiten

Von Anfang an werden die Lernfortschritte jedes einzelnen Kindes sorgfältig beobachtet. Treten bei Kindern in der Schuleingangsphase besondere Lernschwierigkeiten auf, wird diesen zunächst durch verstärkte Differenzierung und Individualisierung des Lernprozesses im Klassenverband begegnet. Für diese Fördermaßnahmen kann es zweckmäßig sein, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden eine weitere Lehrkraft unterstützend einzusetzen.

Bei massiven besonderen Lernschwierigkeiten sollen auch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einbezogen werden. Für Kinder, deren besondere Lernschwierigkeiten durch diese Maßnahmen am Ende der Schuleingangsphase noch nicht behoben sind, ist abzuklären, inwieweit ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und inwieweit dieser im gemeinsamen Unterricht abgedeckt werden kann oder sogar einen zumindest vorübergehenden Wechsel des Lernortes notwendig werden lässt.

Besteht kein sonderpädagogischer Förderbedarf und werden zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Förderung benötigt, wird durch den Klassenleiter unter Beteiligung der Lehrer des jeweiligen Kindes sowie des Beratungslehrers in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten ein verbindlicher Förderplan erstellt. Gegebenenfalls sind dabei auch Jugendhilfemaßnahmen zwischen der Schule und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Für die Umsetzung des Förderplans können ab der Klassenstufe 3 neben die Maßnahmen der inneren Differenzierung zusätzliche Pflichtstunden treten. Sie werden von besonders befähigten Lehrern erteilt.

Damit dieser zusätzliche Förderunterricht wirksam werden kann, ist eine enge Verbindung mit dem Unterricht in allen Fächern herzustellen.

Für Kinder mit besonderen Lernschwierigkeiten sind auch spezifische Unterstützungsprogramme wie Intervallförderung und Intensivkurse möglich. Die Entscheidung über eine Teilnahme ist durch den Schulleiter zu treffen und mit den Sorgeberechtigten zu besprechen. Für Kinder und Jugendliche, deren besondere Lernschwierigkeiten erst nach dem Besuch der Grundschule deutlicher erkennbar sind, werden in der aufnehmenden Schule geeignete Fördermaßnahmen eingerichtet. Die Maßnahmen zusätzlicher Förderung sollen bis zum Ende der Klassenstufe 10 abgeschlossen sein.

Alle Fördermaßnahmen haben zum Ziel, die Stärken der Kinder und Jugendlichen bewusst zu machen, diese auch kompensierend einzusetzen, Erfolgserlebnisse zu ermöglichen, die Lernmotivation zu fördern, Lernstrategien und Arbeitstechniken zu vermitteln sowie Verhaltensweisen einzuüben, um mit den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten gestellte Anforderungen besser bewältigen zu können.

Der Förderplan

Ausgehend von den Stärken der Kinder und Jugendlichen legt der Förderplan die Gestaltung der gesamten Förderung fest. Der Förderplan entsteht auf der Basis der Beobachtungen und einer pädagogischen Diagnostik aller am Unterricht des jeweiligen Kindes und Jugendlichen beteiligten Lehrer. Er bezieht die bei den Sorgeberechtigten liegenden Informationen und die Erfahrungen des Betroffenen gezielt mit ein. Der Förderplan wird mit Kindern, Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten besprochen.

Für die Erstellung des Förderplans ist der Klassenlehrer verantwortlich. Den Fachlehrern für Deutsch, Fremdsprachen und gegebenenfalls Mathematik kommt eine besondere Aufgabe zu. Die Fördermaßnahmen werden in der Klassenkonferenz vorgestellt. Dabei werden verbindliche Vereinbarungen zur Umsetzung in allen Fächern abgesprochen. Der Förderplan wird jährlich fortgeschrieben. Die Fördermaßnahmen sind prozessbegleitend zu überprüfen und anzupassen.

Leistungserhebung und Zeugnisse

Auf die bestehenden besonderen Lernschwierigkeiten und die damit verbundenen Leistungsschwächen ist im Unterricht Rücksicht zu nehmen. Die Leistungserhebung und -feststellung in Bereichen, in denen an besonderen Fördermaßnahmen teilgenommen wird, erfolgt in vielfältigen Formen. Sie bezieht die individuellen Lernfortschritte mit ein und beachtet die Lehrplangvorgaben.

Insbesondere bei lang anhaltenden besonderen Lernschwierigkeiten kann eine Aussetzung der Noten gemäß § 59 Abs. 5 ThürSchulO angebracht sein. Ist trotz gezielter Förderung eine aufgabenbezogene Leistungsbewertung in Form von Noten pädagogisch nicht angezeigt, weil sie die Entwicklung von Leistungsfortschritten behindert, kann nach Genehmigung durch das Staatliche Schulamt zeitweilig auf eine Bewertung durch Noten verzichtet werden. In diesem Fall ist der Lernfortschritt verbal zu beschreiben. Dabei müssen jedoch auch diese Kinder und Jugendlichen in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches Leistungsnachweise erbringen. Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeitsgrad und Gewichtung der Leistungsnachweise müssen sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart, Klassenstufe und Kursart richten.

Wird auf die Bewertung durch Noten aus pädagogischen Gründen zeitweilig verzichtet, hat dies auch für das Zeugnis entsprechende Auswirkung, in Abschluss- und Abgangszeugnissen ist jedoch in jedem Fall eine Note zu erteilen.

Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Lernschwierigkeiten sollen zu Erscheinungsformen der Schwierigkeiten und den Möglichkeiten sie zu überwinden, informiert werden. Sie erhalten Hinweise auf die jeweils eingesetzten Methoden, die besonderen Lehr- und Lernmittel, auf häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und Leistungsanforderungen.

Sie sind beim Erstellen des Förderplans wichtige Partner, bringen ihre Erfahrungen ein und gestalten ihn mit. Der Förderplan wird den Sorgeberechtigten ausgehändigt. Mit Einverständnis der Eltern kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Planung von schulischen Fördermaßnahmen einbezogen werden.

Erfurt, 20. August 2008

Kjell Eberhardt
Staatssekretär

Abkürzungsverzeichnis

ACZ	- Agro-Chemisches Zentrum
a. F.	- alte Fassung
AfA	- Agentur für Arbeit
ALG II	- Arbeitslosengeld II
ARGE	- Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeit- suchende
Art.	- Artikel
Az.	- Aktenzeichen
AZV	- Abwasserzweckverband
BayVGH	- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BfA	- Bundesagentur für Arbeit
BFH	- Bundesfinanzhof
BGBI.	- Bundesgesetzblatt
BMAS	- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMEVL	- Bundesministerium für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
BR-Drs.	- Bundesrats-Drucksache
BSG	- Bundessozialgericht
BT-Drs.	- Bundestags-Drucksache
BVerfG	- Bundesverfassungsgericht
BVS	- Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
DDR	- Deutsche Demokratische Republik
DIN	- Deutsche Industrienorm
Drs.	- Drucksache
DRV	- Deutsche Rentenversicherung
EG	- Europäische Gemeinschaft
EOI	- Europäisches Ombudsmanninstitut
EU	- Europäische Union
EUGH	- Europäischer Gerichtshof
GBI	- Gesetzblatt
GdB	- Grad der Behinderung
GEZ	- Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands
GFAW	- Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung

ggf.	- gegebenenfalls
GmbH	- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	- Gesetz- und Verordnungsblatt
GVO	- Gentechnisch veränderte Organismen
i. S. d.	- im Sinne des
i. V. m.	- in Verbindung mit
Kfz	- Kraftfahrzeug
KSA	- Kommunaler Schadenausgleich
KVT	- Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
LÄK	- Landesärztekammer
LARoV	- Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
LASF	- Landesamt für Soziales und Familie
LRA	- Landratsamt
LSG	- Landessozialgericht
MdE	- Minderung der Erwerbsfähigkeit
MdL	- Mitglied des Landtags
MPU	- Medizinisch-Psychologische Untersuchung
n. F.	- neue Fassung
OVG	- Oberverwaltungsgericht
ÖbVI	- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
PetA	- Petitionsausschuss
PI	- Polizeiinspektion
Pkw	- Personenkraftwagen
S.	- Seite
SUA	- Staatliches Umweltamt
TFM	- Thüringer Finanzministerium
THALIS	- Thüringer Altlasteninformationssystem
TIM	- Thüringer Innenministerium
TJM	- Thüringer Justizministerium
TKM	- Thüringer Kultusministerium
TLT	- Thüringer Landtag
TLVermGeo	- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
TMBLM	- Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien
TMLNU	- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

TMSFG	- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMWTA	- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
TSK	- Thüringer Staatskanzlei
uBAB	- untere Bauaufsichtsbehörde
Urt.	- Urteil
UWB	- Untere Wasserbehörde
VG	- Verwaltungsgericht/Verwaltungsgemeinschaft
vgl.	- vergleiche
ZV	- Zweckverband

Gesetze und Rechtsvorschriften mit Fundstellen

Abgabenordnung (**AO**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 mit Wirkung vom 01.09.2009)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - **BAföG** -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846)

Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – **BEG**) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Bundeskleingartengesetz (**BKleingG**) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

Einkommensteuergesetz (**EStG**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 mit Wirkung vom 01.09.2009)

Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (**GO**), zuletzt geändert durch Beschluss des Thüringer Landtags vom 03.05.2007, abrufbar unter: <http://www.thueringen.de/tlt>

Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – **BerRehaG**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118)

Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – **StrRehaG**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904)

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2009 (BGBl. I S. 61)

Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – **GenT**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499)

Grundbuchordnung (**GO**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)

Hinweise des Thüringer Innenministeriums zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (**AnwHiThürKAG**), v. 28.02.2005, abrufbar unter http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/rechtsgrundlagen/anwhwk_ag.pdf

Jugendgerichtsgesetz (**JGG**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212)

Personenstandsgesetz (**PStG**) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen – Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/2008 vom 03.01.2008, Seite 95 ff.

Richtlinie für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (**Bundesprogramm Kommunal-Kombi**) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 14. Dezember 2007 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 2007 S. 8413)

Rundfunkgebührenstaatsvertrag (**RGebStV**), abrufbar unter: <http://www.gez.de/e160/e161/e392/Staatsvertrag.pdf>

Sozialgesetzbuch (**SGB**)

- Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende – (**SGB II**), Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959)

- Drittes Buch - Arbeitsförderung - (**SGB III**) vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959)

- Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung – **(SGB V)** vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940)

- Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung – **(SGB VI)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959)

- Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – **(SGB VIII)**, Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

- Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – **(SGB IX)** vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959)

- Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – **(SGB X)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940)

- Zwölftes Buch - Sozialhilfe - **(SGB XII)**, Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955)

Strafgesetzbuch **(StGB)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

Straßenverkehrsordnung (**StVO**) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. November 2007 (BGBl. I S. 2774)

(Allgemeine) Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (**VwV-StVO**) vom 22. Oktober 1998 in der Fassung vom 20. März 2008, Bundesanzeiger 2008, S. 1106

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - **ThürKO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Besoldungsneuregelungs- und Vereinfachungsgesetz (Art. 12 a) vom 24.06.2008 (GVBl. 2008, S. 134)

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (**ThürPetG**) vom 15.05.2007 (GVBl. 2007, S. 57)

Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten (Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – **ThürBüBG**) vom 15.05.2007 (GVBl. 2007, S. 54)

Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (**ThürÖPNVG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. 2005, S. 276)

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - **ThürKitaG**) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2005, S. 365), verkündet als Artikel 4 des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2005, S. 365)

Thüringer Gesetz über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (Thüringer Schulförderungsgesetz - **ThürSchFG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. 2003, S. 258), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 (Art. 15) vom 20.12.2007 (GVBl. 2008, S. 267)

Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - **ThürSozAnerkG**) vom 4. Juni 1992, neu bekannt gemacht am 10.10.2007 (GVBl. 2007, S. 149)

Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - **ThürAbfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. 1999, S. 385), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 (Art. 15) vom 20.12.2007 (GVBl. 2008, S. 267)

Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung Psychisch Kranker (**ThürPsychKG**) vom 02. Februar 1994 (GVBl. 1994, S. 81), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 2008, S. 541)

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (**ThürIFG**) vom 29.12.2007 (GVBl. 2007, S. 256)

Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (**ThürKJHAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2006 (GVBl. 2006, S. 36)

Thüringer Kommunalabgabengesetz (**ThürKAG**) in der Fassung d. Bekanntmachung v. 19.09.2000, GVBl. 301, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz (Art. 1) vom 17.12.2004, (GVBl. 2004, S. 889)

Thüringer Richtlinie für die Anerkennung und die Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nach dem Bundeskleingartengesetz, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2008, S. 1484

Thüringer Schulordnung (**ThürSchulo**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1994, (GVBl. 1994, S. 185), zuletzt geändert durch 8. Änderungsverordnung vom 07.04.2004 (GVBl. 2004, S. 494)

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (**ThürVwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. 2005, S. 32)

Thüringer Wassergesetz (**ThürWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. 2004, S. 244), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 (Art. 17) vom 20.12.2007 (GVBl. 2008, S. 267)

Umweltrahmengesetz (**UraG**) vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 649), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928)

Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung – **GenTPfIEV**) vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 655)

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – **FZV**) vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. November 2008 (BGBl. I S. 2226)

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – **PStV**) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263)

Wohngeldgesetz (**WoGG**) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2963)